

## Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 5. Oktober 2015  
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

### Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	31, 74	Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	66
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	20, 21	Lay, Caren (DIE LINKE.) .....	76
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.) .....	2	Dr. Lindner, Tobias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	44
Dr. Brantner, Franziska (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	22, 23	Dr. Löttsch, Gesine (DIE LINKE.) .....	50, 51, 52, 53
Bulling-Schröter, Eva (DIE LINKE.) .....	3, 4	Movassat, Niema (DIE LINKE.) .....	79
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) .....	14, 15	Müller, Norbert (Potsdam) (DIE LINKE.) .....	33, 46
Ernst, Klaus (DIE LINKE.) .....	5, 6	Mutlu, Özcan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	78
Dr. Gambke, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	32, 62	Dr. Neu, Alexander S. (DIE LINKE.) .....	27
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	63, 64	Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	8
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	77	Özdemir, Cem (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	9
Hunko, Andrej (DIE LINKE.) .....	16, 24	Poß, Joachim (SPD) .....	34, 35
Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU) .....	25	Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	41
Juratovic, Josip (SPD) .....	65	Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	30, 67, 68
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	7, 49	Schauws, Uille (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	1, 10
Koenigs, Tom (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	17	Schlecht, Michael (DIE LINKE.) .....	11, 36, 37
Korte, Jan (DIE LINKE.) .....	26	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	54, 55
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	75	Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .	18, 45
Krellmann, Jutta (DIE LINKE.) .....	29	Dr. Troost, Axel (DIE LINKE.) .....	19, 38, 39, 40
		Ulrich, Alexander (DIE LINKE.) .....	12
		Dr. Verlinden, Julia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	13, 69

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Vogler, Kathrin (DIE LINKE.) .....	28, 56, 57, 58	Wöllert, Birgit (DIE LINKE.) .....	60, 61
Wagner, Doris (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	70	Wunderlich, Jörn (DIE LINKE.) .....	47, 48
Weinberg, Harald (DIE LINKE.) .....	59	Zimmermann, Sabine (Zwickau (DIE LINKE.) .....	42, 43
Dr. Wilms, Valerie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	71, 72, 73		

## Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
<b>Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes</b>			
Schauws, Ulle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zeitplan für die Novellierung des Kulturgutschutzgesetzes .....	1	Schauws, Ulle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Offizielle Übermittlung eines Vorschlags einer Generalklausel zum Schutz der kulturellen Vielfalt und der Meinungsfreiheit in allen Bereichen für das TTIP .....	10
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie</b>			
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.) Schaffung von Rechtsklarheit für das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis in den §§ 103 und 130 GWB-E.....	1	Schlecht, Michael (DIE LINKE.) Berücksichtigung sozialer und ökologischer Kriterien in den Verordnungen im Zuge der Modernisierung des Vergaberechts.....	10
Bulling-Schröter, Eva (DIE LINKE.) Verwendung zusätzlicher Mittel für bestimmte Maßnahmen des Energie- und Klimafonds .....	2	Ulrich, Alexander (DIE LINKE.) Widerspruch der Ausgestaltung des Investor-to-State-Dispute-Settlement in der aktuellen Version des CETA-Vertragstextes zum CETA-Verhandlungsmandat mit Blick auf die geplanten Reformen bei TTIP .....	11
Ernst, Klaus (DIE LINKE.) Entscheidungsgewalt des CETA-Hauptausschusses .....	5	Dr. Verlinden, Julia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Berücksichtigung der Beschlüsse des G7-Gipfels von Elmau zur Dekarbonisierung der Weltwirtschaft in den Verhandlungen zu den Handelsabkommen TTIP und CETA .....	12
Stand des Verfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof zur Klärung bezüglich der Art des Abkommens zwischen der EU und Singapur.....	6	<b>Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes</b>	
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Möglicher Konflikt der Verpflichtung zu objektiven Maßnahmen in den jeweiligen Kapiteln „Domestic Regulation“ der geplanten Handelsabkommen TTIP, TiSA und CETA mit den Vorgaben zum Basistarif in der privaten Krankenversicherung .....	7	Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) Uneinigkeit der EU-Staaten über die überarbeiteten Richtlinien zur Nichtanerkennung von ausgestellten Pässen für Einwohner der Krim und Sewastopols durch russische Verwaltungsbehörden .....	13
Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Finanzielle Ausstattung der Internationalen Atomenergiebehörde zur Umsetzung des Atomabkommens mit dem Iran .....	8	Mögliche Streichung eines Staates von der gemeinsamen Unionsliste „sicherer Herkunftstaaten“ auf der 2554. Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten.....	14
Özdemir, Cem (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anteil der Zuwendungen aus dem Bundeshaushalt in den Jahren von 2012 bis 2014 für die Deutsche Energie-Agentur GmbH für externe Auftragsnehmer.....	9	Hunko, Andrej (DIE LINKE.) Überprüfung eines Entwurfs für ein „International Treaty of the Right to Privacy, Protection Against Improper Surveillance and Protection of Whistleblowers“ .....	14
		Koenigs, Tom (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ankündigung zusätzlicher Beiträge zu den friedenserhaltenden Missionen der VN auf dem Peacekeeping Summit im Rahmen der VN-Generalversammlung im September 2015 in New York.....	15

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Informationen zum festgenommenen gambischen Journalisten Ebrima B. Manneh ..... 16	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.) In Deutschland lebende Zuwanderer aus der EU und etwaige Verweigerung der Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung aufgrund schwer zu ermittelnder Vorversicherungszeiten ..... 23
Dr. Troost, Axel (DIE LINKE.) Beiträge an den UNHCR im Bundeshaushalt 2015 und in den kommenden Jahren ..... 16	
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern</b>	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz</b>
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Registrierte Asylsuchende aus Montenegro und dem Kosovo im September 2015 ..... 17	Krellmann, Jutta (DIE LINKE.) Arbeitsbedingungen beim Europäischen Patentamt ..... 23
Vereinbarkeit der Bestimmung von Ghana und Senegal als sichere Herkunftsstaaten mit Artikel 16a Absatz 3 des Grundgesetzes und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ..... 17	Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Pläne eines Leistungsschutzrechtes für Presseverleger auf europäischer Ebene ..... 24
Dr. Brantner, Franziska (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anteil der Kinder und Jugendlichen an den in Deutschland registrierten Flüchtlingen in den Monaten Juli und August 2015 ..... 19	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen</b>
Verlängerung befristeter Arbeitsverträge von Mitarbeitern im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aufgrund erhöhter Flüchtlingszahlen ..... 20	Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ökologische und wirtschaftliche Kriterien der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH beim Umgang mit Eisenhydroxidschlamm hinsichtlich des Grundsatzes „Verspülung vor Deponierung“ ..... 24
Hunko, Andrej (DIE LINKE.) Durch private Konzerne eingesetzte Ermittler zur Unterwanderung von Protestbewegungen ..... 20	Dr. Gambke, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Erwartete Mehr- oder Mindereinnahmen durch die Einführung der Umsatzbesteuerung im Bestimmungsland von B2C-Umsätzen im Bereich elektronischer Dienstleistungen ..... 25
Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU) Erkenntnisse über Konflikte in Flüchtlingsunterkünften ..... 21	Müller, Norbert (Potsdam) (DIE LINKE.) Freiwerdende Bundesmittel zur Verbesserung der Kinderbetreuung durch den Wegfall des Betreuungsgeldes ..... 26
Korte, Jan (DIE LINKE.) Benachrichtigung der Bundesländer über die Zahl der aufzunehmenden und unterzubringenden Asylsuchenden ..... 21	Poß, Joachim (SPD) Realisierung der verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Verteilung von Steuern auf die Länder ..... 27
Dr. Neu, Alexander S. (DIE LINKE.) Herkunfts- und Transitstaaten von irregulären Migranten mit zu niedriger Rückkehrquote ..... 22	Ausmaß des Zerlegungsziels der drei großen Länder des Länderfinanzausgleichs ..... 27

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Schlecht, Michael (DIE LINKE.) Bewertung der aktuellen Inflationszahlen in Deutschland und der Eurozone und Maßnahmen zur Stabilisierung auf die vorgesehene Zielinflation ..... 28	Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Berücksichtigung der Rechte des indigenen Volkes der Samen bei der Planung und Durchführung des NATO-Manövers ACE ... 35
Anteil der Mittel aus Förderprogrammen des Bundes für Kleinunternehmen..... 29	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend</b>
Dr. Troost, Axel (DIE LINKE.) Berücksichtigung von Asylbewerbern bei der Anzahl der Einwohner im Rahmen des Länderfinanzausgleichs ..... 29	Müller, Norbert (Potsdam) (DIE LINKE.) Grundlage der Festlegung des Beitrages des Bundes für die Kosten bezüglich der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge ..... 35
Beteiligung des Bundes an der Ausgestaltung und Konzeption von Risikomanagementsystemen im Rahmen einer automatisierten Veranlagung..... 30	Wunderlich, Jörn (DIE LINKE.) Stand der Konzipierung der Dienstleistungsplattform zur Förderung von haushaltsnahen Dienstleistungen ..... 36
Ausschluss einer erhöhten Kraftfahrzeugsteuer für von den Abgaswertmanipulationen betroffene Kraftfahrzeuge..... 30	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit</b>
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales</b>	Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Fortbestand der Rahmenvereinbarungen bestimmter Bundesländer zur Krankenbehandlung von Flüchtlingen nach § 264 Absatz 1 SGB V ..... 37
Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Verwendung von Ausgabenresten für die Erhöhung des Ansatzes für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit in den Jahren 2014 und 2015 ..... 31	Dr. Löttsch, Gesine (DIE LINKE.) Vorstandsgehälter bei den gesetzlichen Krankenkassen ..... 38
Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.) Entwicklung der Zahl der Arbeitslosen ohne Berufsausbildung sowie der Anzahl der Weiterbildungsmaßnahmen nach dem SGB II in den Jahren von 2010 bis 2014 ..... 32	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Entwicklung der durchschnittlichen Gebührenfaktoren in Zahnarztrechnungen seit der neuen Gebührenordnung für Zahnärzte und entstehende Kosten durch überhöhte Gebühren für die Patienten ..... 40
Verwendung von Mitteln aus dem Titel „Eingliederung in Arbeit“ im SGB II für Verwaltungskosten sowie geschätzter zusätzlicher Personalbedarf infolge der steigenden Zahl erwerbsfähiger Flüchtlinge ..... 33	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.) Anzahl der in Deutschland lebenden Menschen ohne Krankenversicherungsschutz..... 41
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung</b>	In Deutschland lebende Menschen ohne Krankenversicherungsschutz aufgrund eines laufenden Asylverfahrens bzw. aufgrund von Beitragsschulden bei der Krankenversicherung..... 42
Dr. Lindner, Tobias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Teilnehmer, Fähigkeiten, Aufgabenstellung, Zielsetzung und Kosten der militärischen Übung „Cold Igloo“ ..... 34	In Deutschland lebende Menschen ohne Krankenversicherungsschutz aufgrund von Obdachlosigkeit bzw. eines ungeklärten Aufenthaltsstatus ..... 43

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Weinberg, Harald (DIE LINKE.) Entwicklung der Zahl der außerklinisch be- atmeten Menschen seit dem Jahr 2000.....	43
Wöllert, Birgit (DIE LINKE.) Etwaiger Handlungsbedarf zum Einsatz von externen Hilfsmittelberatern.....	43
Ausgaben für Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen für Kinder und Jugendliche nach § 21 SGB V....	44
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur</b>	
Dr. Gambke, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Berechnungen zur Kosten-Nutzen-Analyse bezüglich der B15neu Anmeldetrasse .....	45
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ursachen eines Vorfalls einer S-Bahn mit bewusstlosem Triebfahrzeugführer im Elsenztal .....	46
Maßnahmen zur Überprüfung des nicht an- gemeldeten Nordoststrings um Stuttgart im Zuge der Aufstellung des neuen Bundesver- kehrswegeplans .....	46
Juratovic, Josip (SPD) Abschluss der Arbeiten zur Verlängerung der Neckarschleusen zwischen Mannheim und Heilbronn bis 2044 .....	47
Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anzahl der mit Nachprüfungen von Pkw im Zuge des VW-Skandals beauftragten Mitar- beiter des Kraftfahrt-Bundesamtes .....	47
Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Schaffung zusätzlicher Planstellen für die neue Abteilung „Digitale Gesellschaft“ im BMVI .....	48
Dr. Verlinden, Julia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Veröffentlichung des Berechnungsmodells der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH zur Störung von DVOR-Anlagen durch Wind- energieanlagen.....	49
Wagner, Doris (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Planungsstadium der Ortsumgehungen an Bundesstraßen im Landkreis Neumarkt in der Oberpfalz.....	49
Dr. Wilms, Valerie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Finanzierung der Elbquerung im Zuge der A 20.....	50
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktor- sicherheit</b>	
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Position der Bundesregierung zu einem transparenten Anrechnungs- und Berichter- stattungsrahmen für Emissionen des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft in den Verhandlungen zu den Ratsschlußfolgerungen des EU-Um- weltrats .....	51
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Informationsgewinnungsinitiativen des BMUB zu europäischen Atomkraftwerken mit ähnlichen Reaktordruckbehälterbau typen wie im Kernkraftwerk Beznau 1 .....	52
Lay, Caren (DIE LINKE.) Art der Wohnungsbauförderung mit Bun- desmitteln für den sozialen Wohnungsbau im Jahr 2013.....	53
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung</b>	
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Etwaiger Handlungsbedarf bei der Quali- tätssicherung von medizinischen Promotio- nen.....	55
Mutlu, Özcan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Auswirkungen des Alters von Flüchtlingen auf den Bildungsbereich.....	55
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung</b>	
Movassat, Niema (DIE LINKE.) Anhebung der ODA-Quote auf 0,7 Prozent des Bruttoinlandsprodukts.....	56

### **Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes**

1. Abgeordnete  
**Ulle Schauws**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)                      Wie sieht die weitere konkrete Zeitplanung der Bundesregierung für die Novellierung des Kulturgutschutzgesetzes aus, d. h., wann wird die Novelle jeweils ins Bundeskabinett, zur 1. Lesung in den Bundesrat und zur 1. Lesung in den Deutschen Bundestag eingebracht?

#### **Antwort der Staatsministerin Monika Grütters vom 6. Oktober 2015**

Es ist vorgesehen, das Bundeskabinett zeitnah zu befassen, um den ersten Durchgang im Bundesrat am 18. Dezember 2015 zu erreichen, so dass das parlamentarische Verfahren im Deutschen Bundestag Anfang 2016 beginnen kann.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie**

2. Abgeordneter  
**Matthias W.  
Birkwald**  
(DIE LINKE.)                      Ist sich die Bundesregierung des Umstandes bewusst, dass mit einer ausdrücklichen Klarstellung für das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis in den §§ 103 und 130 GWB-E (GWB = Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) Rechtsklarheit dahingehend geschaffen werden kann, dass die zuständigen Sozialversicherungsträger (Anbieter für die Erbringung nichtwirtschaftlicher Dienstleistungen von allgemeinem Interesse durch Sozialversicherungsträger – z. B. von Rehabilitationsleistungen durch die Deutsche Rentenversicherung) nicht zur Anwendung des Vergaberechts, d. h. zu Ausschreibungen verpflichtet werden können, oder nimmt sie in Kauf, dass die Neuregelung des § 130 GWB-E von Kontroll- und Aufsichtsbehörden oder von Gerichten dahingehend interpretiert werden könnte, dass für Leistungen im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis die „geregelt“ Ausnahme nicht gilt, was nachteilige Auswirkungen auf vorhandene, qualitativ hochwertige und auf die Behandlungsbedarfe von chronisch kranken Menschen zugeschnittene Rehabilitationsstrukturen haben würde?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Rainer Sontowski  
vom 5. Oktober 2015**

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts sollen die wesentlichen Regelungen der drei neuen EU-Vergaberichtlinien in deutsches Recht umgesetzt werden. Gemäß dem Erwägungsgrund 4 der Richtlinie 2014/24/EU (Vergaberichtlinie) macht es die zunehmende Vielfalt öffentlicher Tätigkeiten erforderlich, den Begriff der Auftragsvergabe selbst klarer zu definieren. Wichtig ist dabei, dass diese Präzisierung nach dem Willen des Richtliniengebers den Anwendungsbereich der Vergaberichtlinie im Vergleich zu der Vorgängerrichtlinie 2004/18/EG nicht erweitert. Gleiches gilt für die Definition des Begriffs des öffentlichen Auftrags in Artikel 1, §§ 103, 130 des Regierungsentwurfs für ein Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts.

Entscheidend für die Anwendung der Vergaberichtlinie und für das umsetzende nationale Recht ist es, ob ein entgeltlicher Vertrag über die Beschaffung von Leistungen vorliegt. Dies ist – was die Vergaberichtlinie nunmehr ausdrücklich klarstellt – nur dann der Fall, wenn der Auftragnehmer vom Auftraggeber ausgewählt wurde. Konstellationen, in denen alle Unternehmen, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, zur Wahrnehmung einer Aufgabe – ohne Selektivität – berechtigt sind, sind dagegen keine öffentlichen Aufträge, sondern einfache Zulassungssysteme.

Die Anwendung des Vergaberechts auf die Leistungserbringung im sogenannten sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis kann demnach nicht einheitlich beantwortet werden. Entscheidend ist vielmehr die konkrete Ausgestaltung der Rechtsbeziehung zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer. Wird bei der Zulassung von Leistungserbringern keine Auswahlentscheidung getroffen, wie zum Beispiel bei Zulassungen von Arzneimitteln oder ärztlichen Dienstleistungen, findet das Vergaberecht keine Anwendung. Gleiches gilt für die Zulassung von Pflegeeinrichtungen sowie die Feststellung der fachlichen Eignung im Rahmen der Zulassung besonderer Dienste oder besonderer Einrichtungen. Dies wird in der Begründung zu den §§ 103 und 130 GWB-E ausdrücklich klargestellt.

3. Abgeordnete  
**Eva Bulling-Schröter**  
(DIE LINKE.)

Für welche Maßnahmen im Einzelnen sind die jährlich zusätzlichen 1,3 Mrd. Euro (Nachtragshaushalt 2015) für den Energie- und Klimafonds vorgesehen, die zusätzliche 5,5 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub> im Gebäudebereich, in den Kommunen, in der Industrie und im Schienenverkehr bis 2020 einsparen sollen, und auf welcher Berechnungsgrundlage fußen diese Maßnahmen und die jeweilige Einsparungsmenge?
  
4. Abgeordnete  
**Eva Bulling-Schröter**  
(DIE LINKE.)

Wie kann die Bundesregierung sicherstellen, dass es sich hierbei um zusätzliche Maßnahmen handelt, die nicht bereits zu im Nationalen Aktionsplan für Energieeffizienz vorgesehenen Maßnahmen gehörten, und daher tatsächlich zusätzliche Einsparungen in der genannten Höhe erzielen?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake  
vom 8. Oktober 2015**

Die Fragen 269 und 270 werden zusammen beantwortet.

Mit dem neuen Maßnahmenpaket zur Energieeinsparung (Effizienzpaket) sollen Investitionen in die effiziente Nutzung von Energie angereizt und ein ambitionierter Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. Diese zusätzlichen Fördermaßnahmen richten sich an Industrie und Gewerbe sowie an Kommunen; in diesen Bereichen bestehen noch weitere Einsparpotenziale. Die neuen Maßnahmen ergänzen und verstärken die bereits im Rahmen des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz (NAPE) beschlossenen Maßnahmen, indem zusätzliche Fördertatbestände und neue Programme erarbeitet werden. Hierfür werden gegenwärtig die programmatischen Schwerpunkte und Inhalte entwickelt. Dabei stützt sich die Bundesregierung u. a. auf die bereits bei der Entwicklung des NAPE erstellten Vorarbeiten und Berechnungsgrundlagen, geht aber bei der Programmentwicklung deutlich darüber hinaus.

**Förderung von Energieeffizienzinvestitionen in Gebäuden  
(insbesondere Pumpen- und Heizungsoptimierung)**

Der Austausch von älteren Pumpen und der Ersatz durch neue, hocheffiziente Produkte bietet hohe Potenziale für die effiziente Nutzung von Energie, auch wegen der breiten Verwendung und hohen Zahl dieser stromverbrauchenden Produkte. In Deutschland sind immer noch rund 80 Prozent der Pumpen ineffizient. Das gilt insbesondere im Heizungsbereich, wo viele der Pumpen nicht annähernd dem heutigen Stand der Technik entsprechen. Die Folge ist ein unnötig hoher Stromverbrauch.

Durch den Einbau von modernen, hocheffizienten Pumpen können Energieeinsparungen von 70 bis 80 Prozent erreicht werden und dies ohne großen baulichen Aufwand. Um eine hohe Austauschrate und damit die angestrebte CO<sub>2</sub>-Minderung bis 2020 zu erreichen, soll die Pumpenförderung möglichst breit angelegt werden und ein großes Spektrum an Pumpenleistungsklassen und Pumpenbauarten umfassen. Gefördert werden sollen zum Beispiel Heizungspumpen sowie Trinkwasser-Zirkulations-Pumpen in Ein- und Zweifamilienhäusern, Mehrfamilienhäusern und auch in Nichtwohngebäuden.

**Heizungsoptimierung**

In Deutschland gibt es in Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden über 20 Millionen Heizungsanlagen. Diese sind oft nicht optimal eingestellt und arbeiten daher häufig ineffizient. Oftmals kann durch eine Optimierung der Heizungsanlagen Energie eingespart werden, ohne dass große Baumaßnahmen erforderlich wären.

Die Förderung der Heizungsoptimierung sieht einen hydraulischen Abgleich vor und soll mit zugehörigen niedriginvestiven Maßnahmen zur Systemoptimierung ergänzt werden, wie zum Beispiel der Dämmung von Rohrleitungen, dem Tausch der Heizkörper oder Thermostatventile.

Eine Kombination von Pumpentausch und Heizungsoptimierung ist möglich und häufig sinnvoll. Das Förderprogramm leistet daher einen sinnvollen Anreiz, für weitere energetische Maßnahmen am oder im Ge-

bäude zu werben. Daher wird eine kommunikative und inhaltliche Verknüpfung mit bestehenden Programmen, zum Beispiel mit dem neuen Heizungslabel für Altanlagen, angestrebt.

#### Förderung von Energieeffizienz in Industrie und Gewerbe (insbesondere Abwärmenutzung)

In der deutschen Wirtschaft bestehen erhebliche Energieeffizienzpotenziale. Daher soll ein neues Maßnahmenpaket zur Energieeinsparung im Bereich Industrie und Gewerbe umgesetzt werden. Als eine zentrale Maßnahme soll die „Offensive Abwärmenutzung“ des NAPE zu einer neuen umfassenden Initiative zur Vermeidung und Nutzung von Abwärme ausgebaut werden.

Im Rahmen der neuen Förderung soll auch die bislang bestehende Förderung für den Einsatz hocheffizienter Querschnittstechnologien im Mittelstand, welche einerseits die Erneuerung von Einzeltechnologien (z. B. Pumpen, Motoren) und andererseits komplexere Energieeffizienzinvestitionen (sog. systemische Optimierungen) umfasst, erweitert und durch neue Technologien ergänzt werden.

Geplante Eckpunkte der neuen Förderung sind:

- Förderung investiver Maßnahmen zur Vermeidung und Nutzung der Abwärme von der Rückführung von Abwärme in den Produktionsprozess sowie andere innerbetriebliche oder außerbetriebliche Verwendungen,
- Ausweitung des bestehenden Förderprogramms für hocheffiziente Querschnittstechnologien in enger Abstimmung mit anderen Förderprogrammen,
- die Anreize im Bereich hocheffizienter industrieller Pumpen werden verstärkt.

#### Effizienzmaßnahmen in Kommunen

Das Programm sieht vor, durch den Ausbau und die Erweiterung von bestehenden Förderprogrammen wie z. B. der so genannten Kommunalrichtlinie des BMUB sowie weitere Maßnahmen konkrete Klimaschutz- und Effizienzmaßnahmen von Kommunen und im kommunalen Umfeld zu fördern.

#### Energieeffizienzmaßnahmen der Deutschen Bahn

Nach dem Beschluss des Koalitionsausschusses vom 1. Juli 2015 ist überdies vorgesehen, dass die Deutsche Bahn AG öffentliche Mittel zur Erbringung eines Minderungsbeitrags von 1 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub> erhält.

5. Abgeordneter  
**Klaus Ernst**  
(DIE LINKE.)
- Wie begründet die Bundesregierung ihre Antwort zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/6000, in der es heißt, der CETA-Hauptausschuss habe „keinerlei Befugnis, völkerrechtlich verbindliche Entscheidungen über eine Änderung der Anhänge, Anlagen, Protokolle und Anmerkungen von CETA zu treffen“, wo doch im CETA-Vertragstextentwurf auf Seite 456 Article X.03 (Decision Making) unter Punkt 3 festgelegt ist, dass der geplante CETA-Hauptausschuss Empfehlungen (recommandations) abgibt und Entscheidungen (decisions) treffen kann, woraus sich in Kombination mit Kapitel 34 (Final Provisions; Article X.02 Amendments (Absatz 2)) im vorliegenden Vertragstext (S. 496) die vertraglich festgelegte Legitimation des zu etablierenden CETA-Hauptausschusses zur Änderung der Anhänge, Anlagen, Protokolle und Anmerkungen ergibt, ohne eine wie auch immer geartete Notwendigkeit im Nachgang eine Ratifikation durch das Europäische Parlament und/oder nationale Parlamente einzuholen (vgl. Rechtsgutachten von Stoll et al. 2015), und wie ist der Zeitplan zur Ratifizierung des CETA?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig  
vom 7. Oktober 2015**

Wie auf die Mündliche Frage der Abgeordneten Katharina Dröge vom 23. September 2015 (vgl. Plenarprotokoll 18/123, S. 11905) mitgeteilt wurde, handelt es sich bei der zitierten Textpassage noch nicht um den endgültigen Text des Abkommens, sondern um einen Entwurf.

Die EU-Kommission führt derzeit eine Rechtsförmlichkeitsprüfung durch, um den umfangreichen Text sprachjuristisch zu prüfen und etwaige missverständliche oder inkonsistente Formulierungen zu beseitigen. In Bezug auf die Änderungen von Annexen und Anhängen bestimmt der Entwurf des CETA in den Schlussbestimmungen in Kapitel 34, Artikel X.02 Absatz 2, dass Entscheidungen des CETA-Hauptausschusses erst dann verbindlich werden, sofern die Vertragsparteien nach ihren jeweiligen internen Vorschriften und Verfahren zugestimmt haben. Eine entsprechende Regelung speziell für das Kapitel zu sanitären und phytosanitären Maßnahmen enthält Kapitel 7, Artikel 15 Absatz 2 d. Damit ist sichergestellt, dass der CETA-Hauptausschuss insoweit keine bindenden Entscheidungen, sondern nur Empfehlungen ausspricht. Nach Kenntnis der Bundesregierung wird die von der Fragestellerin zitierte, möglicherweise missverständliche Passage zu den allgemeinen institutionellen Bestimmungen in Artikel 30 Artikel X.03 Absatz 2 im Rahmen der Rechtsförmlichkeitsprüfung noch angepasst werden.

Wie auf die Schriftliche Frage der Abgeordneten Katharina Dröge (Bundestagsdrucksache 18/5161, Frage 14) mitgeteilt wurde, ist die Rechtsförmlichkeitsprüfung der EU-Kommission bei CETA ein laufender Prozess.

Die Bundesregierung geht nach derzeitigem Stand davon aus, dass die Kommission die Rechtsförmlichkeitsprüfung im zweiten Halbjahr 2015 abschließen wird. Nach dem Abschluss der Rechtsförmlichkeitsprüfung wird die EU-Kommission das Abkommen in alle Amtssprachen der EU übersetzen und dem Rat zur Zustimmung zuleiten. Erteilt der Rat seine Zustimmung, wird anschließend das Ratifizierungsverfahren eingeleitet.

6. Abgeordneter  
**Klaus Ernst**  
(DIE LINKE.)
- Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Stand des Verfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof zur Klärung, ob das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Singapur ein gemischtes Abkommen ist oder nicht, und können nach Einschätzung der Bundesregierung alle anderen Handelsabkommen erst unterzeichnet werden, wenn dies geklärt ist (bitte begründen/ vgl. Ausschussdrucksache 18(9)518 vom 28. August 2015 „Allerdings hat sich die Europäische Kommission entschieden, zunächst beim Europäischen Gerichtshof ein Gutachten zu der Frage einzuholen, ob das Abkommen in die ausschließliche handelspolitische Zuständigkeit der EU fällt („EU-only“) oder auch Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten betrifft.“ und „Allerdings dürfte eine Unterzeichnung des Abkommens [mit Vietnam] nicht vor Abschluss des Gutachtenverfahrens zu Singapur vor dem Europäischen Gerichtshof zu erwarten sein.“)?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig  
vom 7. Oktober 2015**

Die Europäische Kommission hat beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) beantragt, festzustellen, welche Bestimmungen des geplanten Freihandelsabkommens zwischen der EU und Singapur in die ausschließliche Zuständigkeit der EU, in zwischen der EU und den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeiten und in ausschließliche Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten fallen. Inzwischen wurde der Antrag auch den Mitgliedstaaten zugestellt. Die Bundesregierung hat ihn am 28. September 2015 erhalten.

Die Europäische Kommission rechnet mit einer Verfahrensdauer von einem bis anderthalb Jahren. Während der Dauer dieses Verfahrens ist nicht mit einer Unterzeichnung dieses Abkommens zu rechnen.

Dies betrifft unmittelbar nur das Freihandelsabkommen mit Singapur als Gegenstand des Gutachtenverfahrens vor dem EuGH. Jedoch geht die Bundesregierung davon aus, dass dieses Verfahren eine mittelbare Präzedenzwirkung auch für andere Freihandelsabkommen haben könnte. Die Europäische Kommission entscheidet darüber, wann sie dem Rat bzw. den im Rat versammelten Mitgliedstaaten einen Beschluss zur Unterzeichnung eines Freihandelsabkommens vorlegt.

In der Sache ist die Bundesregierung weiterhin der Auffassung, dass das Freihandelsabkommen mit Singapur – wie alle umfassenden Freihan-

delsabkommen mit Beteiligung der EU – auch Kompetenzen der Mitgliedstaaten betrifft und daher auch von ihnen unterzeichnet und ratifiziert werden muss. Sie beabsichtigt, dies in einer Stellungnahme gegenüber dem Europäischen Gerichtshof zum Ausdruck zu bringen.

7. Abgeordneter  
**Maria Klein-Schmeink**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Kann die Bundesregierung ausschließen, dass die Verpflichtung zu „objektiven“ Maßnahmen in den jeweiligen Kapiteln „Domestic Regulation“ der geplanten Handelsabkommen TTIP, TiSA und CETA in Konflikt treten kann zu den Vorgaben zum Basistarif in der privaten Krankenversicherung, nach denen der Basistarif in Art, Umfang und Höhe den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen müsse (§ 12 Absatz 1a Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und der durch den Versicherungsnehmer zu bezahlende Betrag für den Basistarif den Höchstbetrag in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigen dürfe (§ 12 Absatz 1c Satz 1 VAG) (bitte begründen)?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig  
vom 5. Oktober 2015**

Deutschland hat bereits vor 20 Jahren im Rahmen des General Agreement on Trade in Services (GATS) im Rahmen der Welthandelsorganisation im multilateralen Rahmen Verpflichtungen betreffend die Objektivität und Transparenz innerstaatlicher Regelungen (Domestic Regulation) übernommen. Die relevanten Bestimmungen machen keine Vorgaben zum Inhalt der innerstaatlichen Vorschriften, sondern sollen insbesondere dafür sorgen, dass diese Regelungen angemessen, objektiv und unparteiisch angewendet werden, dass ihre Anwendung überprüft werden kann und dass über ggf. erforderliche Genehmigungen innerhalb angemessener Fristen entschieden wird. Sie schränken nicht die Möglichkeit ein, im Rahmen des nationalen Rechts Vorschriften im Bereich der sozialen Absicherung zu erlassen, etwa betreffend das Nebeneinander von privaten und gesetzlichen Krankenversicherungen oder die Gestaltung der jeweils anwendbaren Tarife.

Sofern bilaterale und plurilaterale Handelsabkommen der EU Vorschriften zur innerstaatlichen Regulierung enthalten, wird die Bundesregierung darauf achten, dass die genannten Spielräume zur Regulierung auch durch solche neuen Verpflichtungen nicht eingeschränkt werden. Dies ist etwa im aktuellen Entwurf des Abkommens der EU mit Kanada (CETA) gewährleistet.

8. Abgeordneter  
**Omid Nouripour**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Internationale Atomenergiebehörde (IAEA) hinreichend finanziell ausgestattet, um das Atomabkommen mit dem Iran umzusetzen, und welchen Beitrag leistet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake  
vom 7. Oktober 2015**

Mit dem voraussichtlichen Beginn der Implementierung des Atomabkommens mit dem Iran (voraussichtlich ab dem Frühjahr 2016) entstehen der IAEO Zusatzkosten, welche über die bisher geplanten Ausgaben für Verifikationsaufgaben hinausgehen. Bei der Bewilligung des Haushalts 2016/2017 durch den IAEO-Gouverneursrat im Juni 2015 konnten diese Zusatzkosten nicht berücksichtigt werden, da der Verhandlungsstand mit dem Iran zu diesem Zeitpunkt noch keine Kostenabschätzung zuließ. Nach Konkretisierung des Verhandlungsstandes und dem Vorliegen des „Joint Comprehensive Plan of Action – JCPOA“ zur Umsetzung der Vereinbarungen mit dem Iran waren die Mitgliedstaaten der IAEO in der Lage, in einem Sonder-Gouverneursrat am 25. August 2015 über eine Änderung der bisherigen Haushaltsplanungen zu entscheiden. Einem Vorschlag des IAEO-Generaldirektors folgend, befürworteten die Mitgliedstaaten eine Erweiterung des Haushalts 2016 (und damit der Basis für die Folgejahre) um 9,18 Mio. Euro für die Implementierung des JCPOA.

Um eine Neuverhandlung des im Juni 2015 für 2016 gefundenen Haushaltskompromisses zu vermeiden, wurde dieser Betrag als „unfunded“, als nicht gedeckte Verbindlichkeit, in den Haushaltsplan 2016 aufgenommen.

Der IAEO-Generaldirektor Amano plant, diesen Betrag über freiwillige Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten einzuwerben. Für 2016 scheint die Finanzierung auf der Grundlage von Finanzierungsversprechen – insbesondere durch die an den Iran-Verhandlungen beteiligten westlichen Mitgliedstaaten – gesichert.

Deutschland wird 2016 die Finanzierung der Implementierung des JCPOA mit einem freiwilligen Beitrag in Höhe von etwa 1,5 Mio. Euro unterstützen.

Ab dem Haushaltsjahr 2017 könnten die Kosten für die Implementierung des JCPOA sukzessive aus dem regulären Haushalt der IAEO gedeckt werden. Die IAEO-Mitgliedstaaten haben eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche dem Gouverneursrat bis Mitte nächsten Jahres Vorschläge für die Modalitäten der Übernahme der Implementierungskosten in den regulären Haushalt der IAEO unterbreiten soll.

Abhängig von den noch auszuhandelnden Modalitäten geht die Bundesregierung davon aus, dass auf Deutschland jährliche Mehrkosten in Höhe von ca. 1 bis 1,5 Mio. Euro zukommen werden.

9. Abgeordneter  
**Cem Özdemir**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie viel Prozent der Zuwendungen aus dem Bundeshaushalt der Jahre 2012, 2013 und 2014 hat die Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) jeweils für externe Auftragnehmer ausgegeben, und wurden diese externen Aufträge von der dena ausgeschrieben oder freihändig vergeben?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Rainer Sontowski  
vom 6. Oktober 2015**

Zuwendungsprojekte der dena werden auf Basis der Bundeshaushaltsordnung und der dazu erlassenen Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-P-Kosten) bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses gefördert.

Die dena hat entsprechend dieser Vorschriften in ihren Projektanträgen die erwarteten Kosten aufzuschlüsseln und dabei auch darzustellen, in welchem Umfang und für welche Leistungen Dritte bei der Umsetzung des Projektes eingebunden werden sollen. Auf dieser Grundlage ergeht nach Prüfung der Zuwendungsbescheid.

Wie jeder Zuwendungsempfänger greift die dena bei Umsetzung der Projekte auf die Einbindung von Dritten auf Basis eines Auftragsverhältnisses zurück, wenn dies zur Erzielung bestmöglicher Ergebnisse wirtschaftlich oder aufgrund der Projektkonzeption sinnvoll ist. So ist z. B. die Einbindung regionaler Partner zur Verbreiterung und Verstetigung des Vorhabens häufig sinnvoll, Veranstaltungsräume müssen vor Ort angemietet und Informationsmaterialien, die die Einbindung von Druckereien erfordern, bereitgestellt werden.

Die Beauftragung von Dienstleistern erfolgt nach den Regelungen der ANBest-P-Kosten. Danach hat der Zuwendungsempfänger Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen. Die Entscheidung über die Vergabe eines Auftrags wird von der dena in einem sog. Auftragsvergabenachweis begründet. Die Aufträge sind in den von der dena zu erstellenden Verwendungsnachweisen für jedes Projekt aufgeführt.

Die dena erhält i. d. R. lediglich eine Teilförderung zur Abdeckung der Projektkosten, so dass auch nur ein entsprechender Anteil an den Kosten eines Auftrags durch Zuwendungen gedeckt wird. Den darüber hinausgehenden Teil der Vorhabenkosten und damit auch jedes Auftrags muss die dena durch Einwerbung von Drittmitteln bzw. durch Eigenmittel darstellen. Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Förderquote des betreffenden Jahres stellt sich der Anteil der durch Zuwendungen finanzierten Fremdleistungen im Rahmen von Zuwendungsprojekten der dena wie folgt dar:

Jahr	2012	2013	2014
Anteil Fremdleistungen an Zuwendungen	27,1%	29,2%	31,7%

Eine Aufteilung der in den Projekten der Jahre 2012, 2013 und 2014 durch die dena vergebenen Aufträge nach Art der Vergabe ist in der für

die Beantwortung von Schriftlichen Fragen zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

10. Abgeordnete  
**Ulle Schauws**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Hat die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters, ihren Vorschlag einer Generalklausel zum Schutz der kulturellen Vielfalt und der Meinungsvielfalt in allen Bereichen für das TTIP, den sie u. a. in ihrer Rede vom 20. Mai 2014 im Rahmen der Veranstaltung „Verteidigt die Kultur!“ der Berliner Akademie der Künste gefordert hat, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie offiziell übermittelt, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig  
vom 5. Oktober 2015**

Der Bundesminister Sigmar Gabriel und die Staatsministerin Monika Grütters treten gemeinsam mit Nachdruck dafür ein, dass das TTIP die kulturelle und mediale Vielfalt in Deutschland nicht gefährdet. Welche Vorkehrungen dies im Einzelnen erfordert, ist unter Bewertung der Verhandlungsschritte fortlaufend zu prüfen. Dazu stehen BMWi und BKM in regelmäßigem und engem Austausch.

11. Abgeordneter  
**Michael Schlecht**  
(DIE LINKE.)
- Werden in den Verordnungen, die im Zuge der Modernisierung des Vergaberechts erstellt werden, konkrete soziale und ökologische Kriterien, die zwingend bei der Vergabe, insbesondere des Bundes, zu berücksichtigen sind, enthalten sein, und wenn ja welche?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke  
vom 7. Oktober 2015**

Der neue europäische Rechtsrahmen ermöglicht es den Vergabestellen, die öffentliche Auftragsvergabe stärker zur Unterstützung strategischer Ziele zu nutzen. Dazu gehören vor allem soziale, ökologische und innovative Aspekte. Mit dem am 8. Juli 2015 beschlossenen Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts hat die Bundesregierung einen Vorschlag für ein modernes und anwenderfreundlicheres Vergaberecht vorgelegt.

Nach dem Gesetzentwurf können soziale, ökologische und innovative Aspekte künftig stärker Berücksichtigung finden. Dies kommt insbesondere Unternehmen zu Gute, die ihrer Verantwortung bis hinein in die Produktions- und Lieferketten nachkommen.

Nach dem Gesetzentwurf bestehen bereits bei der Definition des Beschaffungsbedarfs bessere Möglichkeiten für die Berücksichtigung sozialer und ökologischer Aspekte. Auch das Kriterium „Design für Alle“ einschließlich des Zugangs für Menschen mit Behinderungen ist schon

bei der Leistungsbeschreibung zu berücksichtigen, um dieser Personengruppe einen gleichberechtigten Zugang oder die gleichen Nutzungsmöglichkeiten an einem öffentlichen Gebäude, einem Produkt oder einer Dienstleistung zu ermöglichen. Soziale Aspekte, wie etwa die Förderung der sozialen Integration von benachteiligten Personen, die Berücksichtigung von Aspekten der Barrierefreiheit oder des „Design für Alle“ sowie positive Umwelteigenschaften (z. B. Klima- und Energieeffizienzeigenschaften) der Leistung können vom öffentlichen Auftraggeber zudem als Zuschlagskriterium vorgegeben werden.

Öffentliche Auftraggeber können darüber hinaus besondere Bedingungen für die Ausführung des Auftrags (Ausführungsbedingungen) festlegen, sofern diese mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Diese Ausführungsbedingungen können insbesondere wirtschaftliche, innovationsbezogene, umweltbezogene, soziale oder beschäftigungspolitische Belange umfassen.

Öffentliche Auftraggeber können nach dem Gesetzentwurf zudem das Recht zur Teilnahme an Vergabeverfahren Werkstätten für Menschen mit Behinderungen vorbehalten.

Die weitere Ausgestaltung des Vergabeverfahrens und der diesbezüglichen Vorgaben erfolgt auf der Ebene der Vergabeverordnung. Auf Verordnungsebene werden auch die im Gesetzentwurf angelegten sozialen, ökologischen und innovativen Aspekte teils weiter konkretisiert werden. Das gilt insbesondere für die Zuschlagskriterien.

Die Vergabeverordnung wird derzeit vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erarbeitet und anschließend mit den Ressorts abgestimmt. Im weiteren Verfahren werden die Verbände zu den Verordnungsentwürfen angehört werden.

12. Abgeordneter  
**Alexander Ulrich**  
(DIE LINKE.)

Teilt die Bundesregierung meine Auffassung, dass die Ausgestaltung des Investor-to-State-Dispute-Settlement (ISDS) in der aktuellen Version des CETA-Vertragstextes dem CETA-Verhandlungsmandat mit Blick auf die geplanten Reformen bei TTIP widerspricht, weil es dort heißt, dass das Abkommen „einen wirksamen und dem aktuellen Stand entsprechenden Mechanismus für die Streitbeilegung zwischen Investor und Staat vorsehen muss“ (vgl. Verhandlungsrichtlinie über Investitionen mit Kanada vom 14. Juli 2011, 26d.), und ab wann genau können die Abgeordneten des Deutschen Bundestages nach Einschätzung der Bundesregierung Einsicht in die konsolidierten TTIP-Verhandlungstexte nehmen (vgl. afp-Tickermeldung vom 24. September 2015 „Lammert: Bundestagsabgeordnete können TTIP-Dokumente einsehen“)?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig  
vom 7. Oktober 2015**

Die Rechtsförmlichkeitsprüfung von CETA ist noch nicht abgeschlossen. Die Europäische Kommission hat erklärt, zusammen mit Kanada erörtern zu wollen, wie der Entwurf von CETA im Einklang mit den jüngsten Diskussionen zur TTIP in der EU feinabgestimmt werden kann (siehe [www.europarl.europa.eu/sides/getAllAnswers.do?reference=E-2015-008188&language=DE](http://www.europarl.europa.eu/sides/getAllAnswers.do?reference=E-2015-008188&language=DE)). Diese Gespräche sind nach Kenntnis der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass die Mitglieder des Deutschen Bundestages Zugang zu den konsolidierten TTIP-Verhandlungstexten erhalten. Sie hat sowohl gegenüber den USA als auch gegenüber der Europäischen Kommission mehrfach und auf allen Ebenen Zugang zu den konsolidierten Texten für Bundestagsabgeordnete eingefordert. Konsolidierte Texte liegen nur in den jeweiligen US-Botschaften in den Hauptstädten der EU-Mitgliedstaaten und bei der Europäischen Kommission in Brüssel aus. Die Zugangsbedingungen werden zwischen den TTIP-Verhandlern, also der Europäischen Kommission und dem US-Handelsbeauftragten, vereinbart. Sie sehen zur Zeit vor, dass nur Regierungsmitarbeiter Einsicht nehmen können. Die Bundesregierung entscheidet nicht darüber, wer Zugang zu den konsolidierten Texten erhält. Die Europäische Kommission steht hierüber in Verhandlungen mit den USA.

13. Abgeordnete **Dr. Julia Verlinden** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wie werden die Beschlüsse des G7-Gipfels der Staats- und Regierungschefs in Elmau vom Juni 2015 zur Dekarbonisierung der Weltwirtschaft bis Ende des Jahrhunderts und Umbau der Energiewirtschaft bis zum Jahr 2050 (vgl.: [www.bundesregierung.de/Content/DE/\\_Anlagen/G8\\_G20/2015-06-08-g7-abschluss-deu.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](http://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/G8_G20/2015-06-08-g7-abschluss-deu.pdf?__blob=publicationFile&v=4)) in den Verhandlungen zu den Handelsabkommen TTIP und CETA berücksichtigt, und welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung gegenüber der EU-Kommission, um die Umsetzung dieser Ziele in den Handelsabkommen zu verankern vor dem Hintergrund, dass in der 9. Verhandlungsrunde zur TTIP unter anderem über Erleichterungen beim Handel von fossilen Energieträgern wie Kohle, Atom, Gas, Erdgas und Erdöl sowie Technologien, um diese zu nutzen (vgl. Ausschussdrucksache 18(9)447), verhandelt wurden?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig  
vom 7. Oktober 2015**

Am G7-Gipfel sind außer den USA und Kanada noch andere Länder beteiligt, die nicht an den Verhandlungen zu TTIP und CETA teilnehmen. Insofern gehen G7-Beschlüsse über Vereinbarungen in bilateralen Freihandelsabkommen hinaus. Bei der 9. Verhandlungsrunde zur TTIP gab es laut Bericht der Kommission noch keine Verhandlungen, sondern nur

einen allgemeinen Meinungsaustausch über die Themen Energie und Rohstoffe.

Eine Entscheidung darüber, ob ein eigenständiges Energie- und Rohstoffkapitel in ein TTIP-Abkommen aufgenommen wird, ist noch nicht gefallen. Die Bundesregierung erwartet, dass dieses Thema bei der 11. TTIP-Verhandlungsrunde vom 19. bis 23. Oktober 2015 eine Rolle spielen wird.

Die Bundesregierung unterstützt grundsätzlich die Position der EU-Kommission, die die Aufnahme eines eigenständigen Kapitels zu Energie und Rohstoffen vorgeschlagen hat.

Sie wird sich inhaltlich positionieren, sobald die Grundsatzentscheidung über ein eigenständiges Energie- und Rohstoffkapitel gefallen ist und ggf. ein Vorschlag der Kommission für ein entsprechendes Energie- und Rohstoffkapitel vorliegt.

### **Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts**

14. Abgeordnete  
**Sevim Dağdelen**  
(DIE LINKE.)

Inwieweit trifft es zu, dass sich die EU-Mitgliedstaaten auch in der seit Mai 2014 dritten Sitzung der Justiz- und Innenreferenten nicht einvernehmlich auf die von der Europäischen Kommission und dem EAD gemeinsam erneut überarbeiteten Richtlinien zur Nichtanerkennung von russischen Pässen, die für Einwohner der Krim und Sewastopols von russischen Verwaltungsbehörden in Russland ausgestellt werden, nicht verständigen konnten, weil eine Einigung an der Ablehnung von Spanien, Großbritannien, der Niederlande und der Slowakei scheiterte, die die Nichtanerkennung der Pässe für diskriminierend und rechtswidrig hielten, und mit welcher Begründung hat sich die möglicherweise inzwischen nicht mehr ablehnende Haltung der entsprechenden Mitgliedstaaten gemäß der Frist zur erneuten Stellungnahme zum 18. September geändert (BRUEEU\* 3446: Sitzung der JI-Referenten am 11. Sept. 2015)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer  
vom 6. Oktober 2015**

Es trifft zu, dass sich die Mitgliedstaaten in der Sitzung der Justiz- und Innenreferenten am 11. September 2015 nicht einvernehmlich auf die von der EU-Kommission und dem EAD gemeinsam überarbeiteten Richtlinien zur Nichtanerkennung von russischen Pässen, die für Einwohner der Krim und Sewastopols von russischen Verwaltungsbehörden in Russland ausgestellt werden, verständigen konnten. Mit Ausnahme

von vier Mitgliedstaaten konnten alle Mitgliedstaaten dem Entwurf der Richtlinien zustimmen.

Die EU-Kommission stellte insgesamt eine breite Unterstützung für die Richtlinien fest. Sie beabsichtigte, noch bestehende Bedenken mit den noch ablehnenden Mitgliedstaaten bilateral aufzunehmen. Den Mitgliedstaaten wurde Gelegenheit zur erneuten Stellungnahme bis zum 18. September 2015 gegeben.

Zu Reaktionen auf die bilateralen Gespräche und die Stellungnahmen, die bis zum 18. September dieses Jahres fällig gewesen wären, wurden die Mitgliedstaaten bisher nicht informiert.

15. Abgeordnete  
**Sevim Dağdelen**  
(DIE LINKE.)
- Inwieweit trifft es zu, dass die Bundesregierung laut Protokoll zur 2554. Tagung des AStV 2 vom 10. September 2015 um Streichung eines Staates von der gemeinsamen Unionsliste „sicherer Herkunftsstaaten“ gebeten hat, und welche Gründe gibt es für die im Protokoll zu der Sitzung genannten diesbezüglichen Befürchtungen (zu den Nummern 15 bis 18)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer  
vom 6. Oktober 2015**

Die Beratungen auf EU-Ebene bezüglich einer gemeinsamen Liste „sicherer Herkunftsstaaten“ dauern an. Wir bitten um Verständnis, dass zu laufenden Beratungen nicht Stellung genommen werden kann.

16. Abgeordneter  
**Andrej Hunko**  
(DIE LINKE.)
- Wird die Bundesregierung der Bitte um die Überprüfung des ihr übermittelten Entwurfs für einen „International Treaty of the Right to Privacy, Protection Against Improper Surveillance and Protection of Whistleblowers (Snowden-Treaty)“ zur Beschränkung der Massenüberwachung durch verschiedene Regierungen und zum Schutz von Whistleblowern nachkommen (vgl. [www.snowdentreaty.org](http://www.snowdentreaty.org)), und wird sie dabei die Initiatoren um die Electronic Frontiers Federation, David Miranda und Glen Greenwald, durch konkrete Beratung unterstützen oder einer grundlegenden Ablehnung der Initiative Ausdruck verleihen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer  
vom 7. Oktober 2015**

Der von Ihnen angesprochene Vertragsentwurf ist der Bundesregierung nicht bekannt.

17. Abgeordneter  
**Tom Koenigs**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche zusätzlichen militärischen, polizeilichen und/oder zivilen Beiträge zu den friedenserhaltenden Missionen der Vereinten Nationen (VN) hat Deutschland auf dem Peacekeeping Summit im Rahmen der VN-Generalversammlung am 28. September 2015 in New York angekündigt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer  
vom 6. Oktober 2015**

Auf dem Leaders' Summit on Peacekeeping unter Leitung des amerikanischen Präsidenten Barack Obama am 28. September 2015 in New York hat Deutschland folgende Beiträge zur Unterstützung der VN-Friedensmissionen angekündigt:

Im militärischen Bereich wurden deutsche Ausbilder zugesagt, die den Aufbau von Missions-Hauptquartieren unterstützen können; weiterhin mobile Ausbildungsteams für Drittstaaten, um deren Einsatzbefähigung zu gewährleisten bzw. zu verbessern. Zudem werden den Vereinten Nationen sogenannte start-up-kits (mobile Bürocontainer inklusive Ausrüstung) bereitgestellt. Schließlich wurde auf die laufende Prüfung eines möglichen verstärkten Engagements in Mali verwiesen.

Im polizeilichen Bereich wurde der Ausbau der personellen Engagements bei insgesamt vier VN-Friedensmissionen angekündigt. Dabei ist eine leichte Anhebung der personellen Obergrenze für die deutsche Polizeipräsenz in Mali (MINUSMA) und im Südsudan (UNMISS) geplant. Auf Bitten der Vereinten Nationen sollen dort spezialisierte Teams (MINUSMA: für organisierte bzw. grenzüberschreitende Kriminalität, Terrorbekämpfung; UNMISS: Kampf gegen sexuelle und geschlechtsbasierte Gewalt) eingesetzt werden. Ein Neuengagement ist in Somalia (UNSOM) und Haiti (MINUSTAH) vorgesehen. Das Kabinett wird diese vier Vorhaben am 7. Oktober 2015 beraten.

Im zivilen Bereich wurde die Bereitschaft zur Entsendung des Technischen Hilfswerks in Friedensmissionen angekündigt; ein entsprechendes Rahmenabkommen war am 25. September 2015 mit dem Department of Field Support des VN-Sekretariats gezeichnet worden. Auch wurden substantielle finanzielle Beiträge für Initiativen der Vereinten Nationen zu Krisenprävention und Mediation zugesagt. Schließlich wurde der Bereitschaft zur Entsendung von mehr zivilem Personal in VN-Missionen Ausdruck verliehen.

Deutschland hat sich zudem, wie die große Mehrheit der übrigen teilnehmenden Staaten, der Leaders' Summit on Peacekeeping Declaration angeschlossen. Die „Declaration“ sowie der Wortlaut der deutschen Rede auf dem Summit ist beigefügt.\*

---

\* Von der Drucklegung der Anlage wurde abgesehen. Diese ist als Anlage auf Bundestagsdrucksache 18/6301 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

18. Abgeordneter  
**Jürgen Trittin**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Informationen liegen der Bundesregierung zum Fall, insbesondere zum Verbleib, des am 11. Juli 2006 festgenommenen gambischen Journalisten Ebrima B. Manneh vor, dessen Inhaftierung das Gericht der Westafrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft (ECOWAS) am 5. Juni 2007 für rechtswidrig erklärt hat ([www.ifex.org/the\\_gambia/2008/06/10/authorities\\_should\\_abide\\_by\\_ruling/](http://www.ifex.org/the_gambia/2008/06/10/authorities_should_abide_by_ruling/)), und wie hat sich bzw. plant die Bundesregierung, sich für Ebrima B. Manneh eingesetzt bzw. einzusetzen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer  
vom 6. Oktober 2015**

Deutschland hat gemeinsam mit der Europäischen Union, den USA und den Vereinten Nationen das Verschwinden des im Jahr 2006 verhafteten Journalisten Ebrima B. Manneh immer wieder thematisiert und die gambischen Behörden um Aufklärung gebeten. Der Verbleib von Ebrima B. Manneh ist ebenso regelmäßig Thema in unseren Artikel-8-Gesprächen im Rahmen des Cotonou-Abkommens mit Gambia.

Der Verbleib des im Jahr 2006 verhafteten Journalisten Ebrima B. Manneh ist der Bundesregierung jedoch nicht bekannt.

Die Bundesregierung unterstützt finanziell das „Journalist Chief Manneh Memorial Seminar“ der Gambia Press Union, das Akteure der gambischen Zivilgesellschaft und andere Interessenvertreter zusammenbringen soll, die sich für die Aufklärung des Verbleibs von Ebrima B. Manneh engagieren.

19. Abgeordneter  
**Dr. Axel Troost**  
(DIE LINKE.)
- Welche Beiträge für den UNHCR (UNHCR = Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen) sind im Bundeshaushalt für das Jahr 2015 und die kommenden Jahre vorgesehen (bitte dabei auch angeben, wie viel 2015 bereits ausgezahlt wurde), und wie beurteilt die Bundesregierung den Beitrag der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich mit den Beiträgen anderer Staaten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer  
vom 6. Oktober 2015**

Der Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2016 sieht die Gewährung eines freiwilligen Beitrags der Bundesregierung an den UNHCR in Höhe von 8 Mio. Euro vor (Kapitel 05 01 Titel 687 17 EN 3). Dies bedeutet eine Fortschreibung des Förderbetrags aus 2015.

Über den Haushaltstitel für humanitäre Hilfsmaßnahmen im Ausland (Kapitel 05 01 Titel 687 32) stellt das Auswärtige Amt bedarfsorientiert Mittel für humanitäre Programmförderungen des UNHCR zur Verfügung, über deren Höhe das Auswärtige Amt gemäß der Entwicklung

weltweiter humanitärer Bedarfe und in Abhängigkeit von den jeweiligen humanitären Krisenkontexten entscheidet.

Durch das Auswärtige Amt sind im Haushaltsjahr 2015 für den UNHCR insgesamt bereits rd. 109 Mio. Euro bereitgestellt worden (in dieser Summe sind 60 Mio. Euro aus der am 29. September 2015 von Bundesaußenminister Dr. Frank-Walter Steinmeier angekündigten Gesamtsumme in Höhe von 100 Mio. Euro für Hilfsmaßnahmen im Rahmen der weltweiten Flüchtlingskrisen enthalten).

Darüber hinaus werden UNHCR-Programme im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) gefördert. Diese Förderung betrug im Jahr 2015 bisher 5,3 Mio. Euro. Im Jahr 2016 plant das BMZ, weitere Programme des UNHCR zu finanzieren.

Im Jahr 2014 war die Bundesrepublik Deutschland fünftgrößter staatlicher Geber des UNHCR, für das Jahr 2015 ist eine ähnliche Einordnung im Vergleich zu den Beiträgen anderer Staaten zu erwarten. Durch ihr umfassendes Engagement wird die Bundesregierung ihrer gewachsenen internationalen Verantwortung auch im Bereich der humanitären Hilfe gerecht.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern**

20. Abgeordneter **Volker Beck (Köln)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Asylsuchende aus den Herkunftsländern Kosovo und Montenegro wurden über das Registrierungsprogramm EASY im September 2015 (bis 29. September) registriert?

#### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 6. Oktober 2015**

Im Zeitraum vom 1. bis zum 29. September 2015 wurden aus Kosovo 502 Personen und aus Montenegro 203 Personen in EASY registriert.

21. Abgeordneter **Volker Beck (Köln)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Inwieweit hält die Bundesregierung die fortbestehende Bestimmung von Ghana und Senegal als „sichere Herkunftsstaaten“ vor dem Hintergrund, dass dort einvernehmliche gleichgeschlechtliche Handlungen unter Erwachsenen mit Freiheitsstrafen bestraft werden, rechtlich für vereinbar mit Artikel 16a Absatz 3 des Grundgesetzes und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach „für die Bestimmung eines Staates zum sicheren Herkunftsstaat [...] Sicherheit vor politischer Verfolgung landesweit und für alle Personen- und Bevölkerungsgruppen bestehen [muss]“ (BVerfGE 94, 115; bitte ausführlich begründen),

und inwieweit hält die Bundesregierung die Anspruchseinschränkung in § 1a Absatz 3 des Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in der Fassung des Entwurfs eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vor dem Hintergrund, dass jedenfalls Leistungsberechtigten nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 AsylbLG) keinerlei Pflicht- oder Obiegenheitsverstoß vorzuwerfen ist, rechtlich für vereinbar mit dem Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach die Menschenwürde migrationspolitisch nicht relativierbar ist (BVerfGE 1432, 134; bitte ausführlich begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 8. Oktober 2015**

Zu Ghana ist in den zurückliegenden Jahren kein Fall einer Verurteilung gegen LGBTI-Personen bekannt geworden. Die Strafnorm, wonach der „Geschlechtsakt in unnatürlicher Manier“ sanktioniert werden kann, wird schon wegen seiner vagen Definition praktisch nicht angewandt.

Im Senegal geht die Polizei in Einzelfällen gegen mögliche Verstöße im Zusammenhang mit Artikel 319 des Strafgesetzbuchs vor. Nach dieser Norm können „widernatürliche Handlungen“ („actes contre nature“) mit bis zu fünf Jahren Haft bzw. einer Geldstrafe geahndet werden. Zu Verurteilungen (Haftstrafen) durch Gerichte ist es in jüngerer Vergangenheit in Einzelfällen gekommen, allerdings waren zum Teil auch andere Straftatbestände (z. B. Waffengebrauch, Drogenbesitz) mit erfasst. Eine systematische Verfolgung ist allerdings nicht erkennbar.

Das Konzept der sicheren Herkunftsstaaten des heutigen § 29a des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) wurde im Jahr 1993 im Zusammenhang mit dem sogenannten Asylkompromiss eingeführt, der neben der Grundgesetzänderung des Artikels 16 Grundgesetz - GG (heute: Artikel 16a GG) weitere umfassende Veränderungen des Ausländer-, Asyl- und Staatsangehörigkeitsrechts beinhaltete.

Das Bundesverfassungsgericht überprüfte die Sichere-Herkunftsstaaten-Regelung und explizit die Aufnahme Ghanas im Jahr 1996 und befand sie für verfassungsgemäß (Urteil vom 14. Mai 1996, 2 BvR 1507, 1508/93, BVerfGE 94, 115 ff.).

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 7. November 2013 (verbundene Rechtssachen C-199/12 bis C-201/12) den Grundsatz bestätigt, dass die sexuelle Ausrichtung bzw. geschlechtliche Identität einer Person für sich genommen noch keinen Asylgrund darstellt. Gleichwohl kann aufgrund dieser eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung vorliegen und eine entsprechende Flüchtlingsanerkennung ausgesprochen werden, wenn nachgewiesen ist, dass die sexuelle Orientierung eines Betroffenen ihn nach seiner Rückkehr in sein Herkunftsland der tatsächlichen Gefahr einer Verfolgung aussetzt. Voraussetzung ist, dass der Asylbewerber bei einer Rückkehr in seinen Herkunftsstaat tatsächlich Maßnahmen ausgesetzt wäre, die aufgrund ihrer Art oder

Wiederholung so gravierend wären, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte nach der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellen würden. Diese Prüfung erfolgt aufgrund einer Einzelfallbewertung und unabhängig davon, ob die Herkunftsländer Ghana und Senegal als sichere Herkunftsstaaten eingestuft sind. In der Praxis wirkt sich die Einstufung von Ghana und Senegal daher insoweit grundsätzlich nicht aus.

Der EuGH hat in dem genannten Urteil auch betont, dass nicht jede Verletzung der Grundrechte eines – in den zugrunde liegenden Fällen homosexuellen – Asylbewerbers notwendigerweise so schwerwiegend ist, dass eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung zu bejahen ist. Vielmehr erfordert die Klärung dieser Frage eine Prüfung der Umstände im konkreten Fall.

Die Bundesregierung legt nur solche Gesetzentwürfe vor, deren Verfassungsmäßigkeit sie geprüft hat (§ 45 Absatz 1, § 46 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien).

22. Abgeordnete **Dr. Franziska Brantner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)      Wie viele Kinder und Jugendliche welchen Alters (bitte nach Alter und ob begleitet oder unbegleitet getrennt aufschlüsseln) sind unter den, in den letzten zwei Monaten in Deutschland registrierten Flüchtlingen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 5. Oktober 2015**

Es können nur Angaben zu Minderjährigen gemacht werden, die in den Monaten Juli und August 2015 einen förmlichen Asylantrag gestellt haben.

Ausweislich der Asylstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge haben in dieser Zeit 22 094 Minderjährige einen Asylantrag gestellt.

Die weiteren Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Asylanträge Juli-Aug 2015	Alter in Jahren				
	0 - unter 6	6 - unter 10	10 - unter 16	16 - unter 17	Summe
Minderjährige Asylbewerber	9.016	5.069	4.414	3.595	22.094
davon:					
begleitet	9.000	5.013	3.783	1.721	19.517
unbegleitet	16	56	631	1.874	2.577

23. Abgeordnete  
**Dr. Franziska Brantner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Sollen angesichts der akut erhöhten Flüchtlingszahlen im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge derzeit noch befristete Verträge von Mitarbeitern verlängert werden, auch wenn dadurch ein Anspruch auf unbefristete Verträge für diese Mitarbeiter entsteht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 5. Oktober 2015**

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat vor drei Jahren damit begonnen, befristete Kräfte des mittleren Dienstes für eine Tätigkeit im Asylverfahrenssekretariat einzustellen, und zwar auf der Grundlage des § 14 des Teilzeitbefristungsgesetzes.

Im vergangenen wie auch in diesem Jahr hat das BAMF aufgrund der ihm zugewiesenen Dauerstellen mit diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei entsprechender Eignung unbefristete Arbeitsverträge schließen können. Aktuell werden rd. 250 unbefristete Beschäftigungsmöglichkeiten eröffnet.

Zur Personalverstärkung werden weitere für zwei Jahre befristete Einstellungen vorgenommen. Dies ist möglich, da dem BAMF über den Nachtragshaushalt 2015 neben 750 Stellen und Planstellen auch Finanzmittel zur Einstellung von 250 befristeten Kräften eingeräumt wurden. Ein Anspruch auf unbefristete Verträge besteht im Übrigen nicht.

24. Abgeordneter  
**Andrej Hunko**  
(DIE LINKE.)
- Inwiefern kann das Bundesministerium des Innern die Beobachtung bestätigen, dass private Konzerne immer öfter Ermittler bezahlen, um Protestbewegungen zu unterwandern, wie es „SPIEGEL ONLINE“ vom 15. Februar 2011 unter anderem über den deutschen Energiekonzern E.ON berichtete, wonach sich ein britischer Polizist in diesem Kontext darüber „beschwert“ habe, „dass Unternehmen mittlerweile weit mehr Spitzel in den Netzwerken hätten als sie selbst – und dass dies ein Problem sei, weil sich diese freien Ermittler kaum kontrollieren ließen“, und was ist der Bundesregierung aus anzeigepflichtigen Tätigkeitswechseln oder sonstigen Quellen darüber bekannt, in welchem Umfang ehemalige polizeiliche verdeckte Ermittler zu privaten Sicherheitsfirmen wechselten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 7. Oktober 2015**

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass private Konzerne in Deutschland Ermittler bezahlen, um Protestbewegungen zu unterwandern. Zu der Situation in anderen Staaten (etwa in Großbritannien) nimmt die Bundesregierung nicht Stellung.

Des Weiteren liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse darüber vor, dass ehemalige verdeckte Ermittler des Bundeskriminalamts zu privaten Sicherheitsfirmen gewechselt sind.

25. Abgeordneter **Dr. Egon Jüttner** (CDU/CSU) Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über Form, Inhalt und Umfang von Konflikten in den Flüchtlingsunterkünften in Deutschland vor?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 6. Oktober 2015**

Der Bundesregierung liegen derzeit keine über vereinzelte Meldungen wichtiger Ereignisse aus den Ländern und die Presseberichterstattung hinausgehenden Informationen zu Konflikten zwischen Bewohnern von Asylbewerberunterkünften vor, da die für die Unterbringung zuständigen Länder bzw. Regierungsbezirke die Bundesbehörden nur in Einzelfällen über entsprechende Vorfälle informieren.

Soweit es sich bei den Konflikten um in den Unterkünften begangene Straftaten handelt, werden diese in die polizeiliche Kriminalstatistik aufgenommen, jedoch wird weder der Begehungsort Flüchtlingsunterkunft gesondert ausgewiesen noch werden Flüchtlinge als Opfer spezifisch erfasst. Um ein umfassendes Bild über strafbare Auseinandersetzungen oder Übergriffe in Flüchtlingsunterkünften zu erhalten, wurde das Bundeskriminalamt gebeten, zusammen mit den Ländern zu prüfen, auf welchem Weg schnellstmöglich Daten für ein solches Lagebild zu generieren sind.

26. Abgeordneter **Jan Korte** (DIE LINKE.) In welcher Weise werden die Bundesländer über die Zahl der von ihnen aufzunehmenden und unterzubringenden Asylsuchenden informiert (mit welchem zeitlichen Verlauf, wer informiert wen über welche Kommunikationswege usw.), und gibt es dabei Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern (bitte auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 7. Oktober 2015**

Seit dem 21. September 2015 hat der Bund die Verteilung der in Deutschland ankommenden Asylsuchenden auf die Länder übernommen. Hierzu hat das Bundesministerium des Innern in München eine Koordinierungsstelle Flüchtlingsverteilung eingerichtet. Grundlage der Verteilung der Asylsuchenden auf die Länder bildet der Königsteiner Schlüssel.

Ein Großteil der nach Deutschland kommenden Asylsuchenden reist mit Sonderzügen von Bayern in die Länder. Zur Vereinfachung des Verfahrens haben sich die Länder zu Verteilbereichen zusammengeschlossen und in diesen Verteilbereichen ein bis zwei zentrale Ankunftsbahnhöfe für Sonderzüge benannt. Von den Ankunftsbahnhöfen in den Verteilbereichen erfolgt die Weiterreise in die Unterkünfte mit Bussen. Über die geplanten Sonderzüge werden die Länder von der Koordinierungsstelle

unterrichtet. Gegenwärtig umfassen diese Planungen den Zeitraum von jeweils sieben Tagen.

Neben den Sonderzügen kommen auch Busse für den Transport von Asylsuchenden in die Länder zum Einsatz, insbesondere um nicht im Voraus planbare Spitzen im Ankunftsgeschehen zu bewältigen. Diese Busse werden den Ländern – naturgemäß mit kürzerem Vorlauf als die Sonderzüge – im Voraus angekündigt.

27. Abgeordneter  
**Dr. Alexander S. Neu**  
(DIE LINKE.)
- Welche „Herkunfts- und Transitstaaten von irregulären Migranten“ weisen aus Sicht der Bundesregierung eine zu niedrige „Rückkehrquote“ bzw. eine zu klärende „Frage der Rückübernahme“ auf (Ratsdokument 11782/1/15 vom 11. September 2015), und hinsichtlich welcher Länder sollte die EU-Kommission oder der Auswärtige Dienst aus Sicht der Bundesregierung tätig werden, damit diese den Passierschein (Laissez-Passer) der EU für die zwangsweise oder freiwillige „Rückkehr irregulärer Migranten“ in verstärktem Maße akzeptieren?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber  
vom 7. Oktober 2015**

Aufgrund kompetenzrechtlicher Regelungen des Grundgesetzes sind die Länder grundsätzlich für Entscheidungen über aufenthaltsrechtliche Maßnahmen von Ausländern zuständig. Hierzu gehören auch die Feststellung und Durchsetzung der Ausreisepflicht.

In ergänzender Unterstützung der Länder bei der Erfüllung des ihnen obliegenden vorgenannten gesetzlichen und rechtlichen Auftrags hat die Bundesregierung im September 2015 mit folgenden Staaten Gespräche über die Verbesserung der Zusammenarbeit bei der Rückübernahme ausreisepflichtiger eigener Staatsangehöriger aus Deutschland geführt:

Ägypten, Äthiopien, Algerien, Bangladesch, Benin, Burkina Faso, Eritrea, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Indien, Libanon, Mali, Marokko, Nigeria, Pakistan und Tunesien.

Die Bundesregierung wirbt bei rückkehrpolitisch relevanten Drittstaaten – darunter die fünf Westbalkan-Staaten – für die Anerkennung des EU-Laissez-Passer, um Rückführungen zu vereinfachen und zu beschleunigen. Sie begrüßt die von der Kommission in ihrem EU-Aktionsplan für die Rückkehr angekündigten Maßnahmen, um die Akzeptanz des EU-Laissez-Passer in wichtigen Herkunftsstaaten zu erhöhen.

28. Abgeordnete  
**Kathrin Vogler**  
(DIE LINKE.)
- Wie viele EU-Zuwanderer vor allem aus Rumänien und Bulgarien leben nach Schätzung der Bundesregierung in Deutschland, und wie hoch könnte die Zahl derjenigen aus dieser Gruppe sein, denen aufgrund schwer zu ermittelnder Vorversicherungszeiten eine Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung verwehrt wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 8. Oktober 2015**

Ausweislich des Ausländerzentralregisters lebten zum Stichtag 31. August 2015 425 477 rumänische und 211 648 bulgarische Staatsangehörige in Deutschland.

Weitere Erkenntnisse im Sinne der Frage liegen der Bundesregierung nicht vor.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz**

29. Abgeordnete  
**Jutta Krellmann**  
(DIE LINKE.)
- Inwiefern kann die Bundesregierung, die sich „verschlechternden Arbeitsbedingungen“ ([www.heise.de/ix/meldung/Europaeisches-Patentamt-droht-Gewerkschaftsfuehrung-2814245.html](http://www.heise.de/ix/meldung/Europaeisches-Patentamt-droht-Gewerkschaftsfuehrung-2814245.html)) beim Europäischen Patentamt unter der Leitung von Präsident Benoît Battistelli gegenüber den Beschäftigten und deren Gewerkschaft SUEPO bestätigen, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung zur Entschärfung bzw. Beilegung des Konfliktes?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 8. Oktober 2015**

Das Europäische Patentamt (EPA) ist ein Organ der Europäischen Patentorganisation (EPO).

Die EPO ist eine 1973 gegründete internationale Organisation, die mittlerweile 38 Vertragsstaaten umfasst. Wie bei internationalen Organisationen üblich, hat sich die EPO einen eigenständigen Rechtsrahmen gegeben. Dieser besteht vor allem aus dem Europäischen Patentübereinkommen und weiteren völkerrechtlichen Vereinbarungen. Für die dort beschäftigten Bediensteten – überwiegend internationale Beamte – gelten darüber hinaus ein eigenes Beamtenstatut sowie weitere interne Regelungen, die dessen Umsetzung und Ausgestaltung dienen.

Der Bundesregierung ist eine gute Arbeitsatmosphäre im Europäischen Patentamt ein sehr wichtiges Anliegen.

Um die Situation, insbesondere das Gesprächsklima, im EPA zu verbessern, hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) im Verwaltungsrat der EPO eine Neubelebung des sozialen Dialogs angestoßen. Dieser soll in Form eines Trilogs zwischen dem Präsidenten, dem Verwaltungsrat und den Gewerkschaften im EPA geführt werden und dazu dienen, im Interesse der Bediensteten auszuloten, wo Annäherungen bei aktuellen Streitthemen möglich sind.

Das BMJV bemüht sich aktiv um eine Verbesserung der Situation. Letztlich kommt es jedoch auf die Beteiligten im EPA selbst an, die angebotenen Gesprächsmöglichkeiten zu nutzen und hierdurch Spielräume zu eröffnen. Einem einzelnen Vertragsstaat stehen insoweit keine Weisungs- oder Aufsichtsrechte zu. Auch Deutschland muss mit seinen Anliegen den Weg über die Gremien der EPO gehen und ist nur einer von 38 Vertragsstaaten.

30. Abgeordnete **Tabea Rößner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Pläne eines Leistungsschutzrechtes für Presseverleger auf europäischer Ebene, und wie sieht der Zeitplan für dieses Vorhaben aus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange  
vom 7. Oktober 2015**

Der Bundesregierung ist bekannt, dass ein etwaiges Leistungsschutzrecht für Presseverleger auf europäischer Ebene im politischen Raum kontrovers diskutiert wird. Sie hat keine Kenntnis von Plänen oder von einem Zeitplan für ein solches Vorhaben.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der  
Finanzen**

31. Abgeordnete **Annalena  
Baerbock**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Auf Grundlage welcher ökologischen und wirtschaftlichen Kriterien wurde vom staatlichen Bergbausanierer Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) beim Umgang mit Eisenhydroxidschlamm (EHS) in deren „EHS-Konzept“ (EHS-Konzept der LMBV vom 30. November 2014) der Grundsatz „Verspülung vor Deponierung“ festgelegt, und gibt es finanzielle Vorgaben seitens der Bundesregierung, die der umgekehrten Priorisierung – Deponierung vor Verspülung – entgegenstehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn  
vom 8. Oktober 2015**

Die LMBV hat mitgeteilt, dass im EHS-Konzept der LMBV verschiedene Varianten der EHS-Verbringung unter strikter Berücksichtigung

des Kreislaufwirtschaftsgesetzes geprüft wurden. Aus § 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes „Abfallhierarchie“ ergibt sich die Reihenfolge: „Vermeidung vor Verwertung vor Verspülung vor Deponierung“, Deponierung ist dabei immer die letzte Möglichkeit der Entsorgung.

Aufgrund der insgesamt hohen Deponierungskosten (30 bis 40 Euro pro Tonne ohne Transportkosten) und des nur begrenzt zur Verfügung stehenden Deponieraumes stellt die Verspülung von EHS in Bergbaufolgeseeen eine gute Alternative dar. Die ermittelten Kosten für eine EHS-Verspülung liegen deutlich unter den Kosten der Deponierung. Aus ökologischer Sicht konnten auf der Basis von dazu durchgeführten wissenschaftlichen Untersuchungen keine negativen Auswirkungen nachgewiesen werden. Ebenfalls sind aus den jahrzehntelangen Erfahrungen bei der Einspülung von Eisenhydroxidschlämmen in Bergbaufolgeseeen keine negativen Auswirkungen bekannt.

Die LMBV ist institutionelle Zuwendungsempfängerin und hat daher auch die Regeln der Bundeshaushaltsordnung einzuhalten. Dazu gehört auch der dort dargelegte Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die LMBV erfüllt als bundeseigenes Unternehmen die Sanierungsaufgaben nach der Beendigung des Braunkohlebergbaus in der ehemaligen DDR im Rahmen der durch die Landesbehörden erteilten Genehmigungen.

Die Erstellung des EHS-Konzeptes der LMBV erfolgte aus fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Gesonderte finanzielle Vorgaben seitens der Bundesregierung gibt es hierfür nicht.

32. Abgeordneter  
**Dr. Thomas Gambke**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Erwartet die Bundesregierung von der Einführung der Umsatzbesteuerung im Bestimmungsland von B2C-Umsätzen im Bereich elektronischer Dienstleistungen zum 1. Januar 2015 steuerliche Mehr- oder Mindereinnahmen (bitte Größenordnung angeben), und welche Praxisprobleme sind der Bundesregierung bei den zur leichteren Administrierbarkeit eingeführten Mini-One-Stop-Shops bekannt (bitte aufschlüsseln nach Mitgliedstaaten der EU)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**

**Dr. Michael Meister**

**vom 6. Oktober 2015**

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) wurden die Steuermehreinnahmen durch die Änderung zur Umsatzbesteuerung von Telekommunikationsleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie elektronisch erbrachten Dienstleistungen an Nichtunternehmer ab dem 1. Januar 2015 am Verbrauchsort (§ 3a UStG) auf jährlich rd. 400 Mio. Euro in der vollen Jahreswirkung geschätzt.

Das Verfahren des Mini-One-Stop-Shops wurde erst zum 1. Januar 2015 eingeführt, so dass eine abschließende Beurteilung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich ist. Der Bundesregierung wurden bisher keine Praxisprobleme von Seiten der Wirtschaft mitgeteilt, die auf dem Verfahren beruhen.

33. Abgeordneter  
**Norbert Müller**  
**(Potsdam)**  
(DIE LINKE.)
- Welche konkreten finanziellen Summen verstecken sich hinter der Formulierung „hierzu wird der Bund die finanziellen Spielräume im Bundeshaushalt, die durch den Wegfall des Betreuungsgeldes bis 2018 entstehen, dazu nutzen, Länder und Kommunen bei Maßnahmen zur Verbesserung der Kinderbetreuung zu unterstützen (gemäß Umsatzsteuerverteilung)“, (Ergebnis der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Asyl- und Flüchtlingspolitik am 24. September 2015; bitte für die Haushaltsjahre 2016 bis 2020 aufschlüsseln), und wie viel Euro werden die Bundesländer im Jahr 2016 „gemäß Umsatzsteuerverteilung“ jeweils erhalten (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn  
vom 5. Oktober 2015**

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben am 24. September 2015 beschlossen, die sich durch den Wegfall des Betreuungsgeldes ergebenden finanziellen Spielräume im Bundeshaushalt bis 2018 zu nutzen, um die Länder und Kommunen bei Maßnahmen zur Verbesserung der Kinderbetreuung zu unterstützen. Der Kabinettsbeschluss vom 29. September 2015 über den Entwurf eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes sieht hierzu für das Jahr von 2016 339 Mio. Euro, für das Jahr 2017 774 Mio. Euro und für das Jahr 2018 870 Mio. Euro netto vor. Das Finanzausgleichsgesetz wird dazu im Rahmen des Artikelgesetzes mit der Folge geändert, dass der Bund in den Jahren von 2016 bis 2018 geringere Einnahmen aus der Umsatzsteuer und die Länder Mehreinnahmen in entsprechender Höhe erhalten. Das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz befindet sich nun zur weiteren Beratung im parlamentarischen Verfahren.

Die Aufteilung der betrachteten Umsatzsteuermittel auf die Länder ergibt sich nach Einwohneranteilen, die nach § 2 Absatz 3 des Finanzausgleichsgesetzes auf Grundlage der Einwohnerzahlen ermittelt werden, die das Statistische Bundesamt zum 30. Juni des Ausgleichsjahres festgestellt hat. Da die entsprechenden Einwohnerzahlen für das Jahr 2016 noch nicht verfügbar sind, kann hier lediglich eine ungefähre Abschätzung der Anteile auf Grundlage der derzeit aktuellen Einwohnerzahlen vorgenommen werden. Danach würden sich auf Grundlage der Einwohnerzahlen zum 31. Dezember 2014 folgende länderspezifische Anteile ergeben:

Land	Anteile in %
Nordrhein-Westfalen	21,7
Bayern	15,6
Baden-Württemberg	13,2
Niedersachsen	9,6
Hessen	7,5
Sachsen	5,0
Rheinland-Pfalz	4,9
Sachsen-Anhalt	2,8
Schleswig-Holstein	3,5
Thüringen	2,7
Brandenburg	3,0
Mecklenburg-Vorpommern	2,0
Saarland	1,2
Berlin	4,3
Hamburg	2,2
Bremen	0,8
<b>Insgesamt</b>	<b>100,0</b>

34. Abgeordneter  
**Joachim Poß**  
(SPD)
- Wie sind die verfassungsrechtlichen Vorgaben, „die nach erhebungstechnischen Zweckmäßigkeitsregelungen vereinnahmten Steuern auf die Länder in einer Weise zu verteilen, die nach Möglichkeit der wirklichen Steuerkraft, d. h. der Steuerleistung der Wirtschaft und der Bürger des einzelnen Landes entspricht“ (BVerfGE 72,330), aktuell erreicht werden?
35. Abgeordneter  
**Joachim Poß**  
(SPD)
- In welchem Ausmaß ist das Zerlegungsziel bei den drei großen Zahlerländern des Länderfinanzausgleichs derzeit erreicht worden, die „erhebungstechnisch bedingten Differenzen zwischen der örtlichen Vereinnahmung der Lohnsteuer sowie der Körperschaftsteuer und der tatsächlich vorhandenen Wirtschaftskraft abzubauen“ (BVerfGE, a. a. O.), gemessen am Bruttoinlandsprodukt und an den Steuereinnahmen nach Zerlegung pro Kopf?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister**  
vom 5. Oktober 2015

Die Fragen 1 und 2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ziel der steuerlichen Zerlegungsregelungen ist es, erhebungstechnische Verzerrungen bei den Steuereinnahmen der Länder abzubauen und die nach Zerlegung realisierten Steuereinnahmen an die vom Bundesverfassungsgericht benannte, wenngleich nicht konkretisierte „wirkliche Steuerkraft“ der Länder anzunähern. Die hierbei zur Anwendung kommenden steuerlichen Zerlegungsregelungen bewegen sich im Rahmen des dem Bundesgesetzgeber vom Bundesverfassungsgericht zugestandenen Gestaltungsspielraums. Denn nach Artikel 107 Absatz 1 des Grundgesetzes obliegt es dem Bundesgesetzgeber, nähere Bestimmungen über Art und Umfang der Zerlegung der Lohn- und Körperschaftsteuer sowie ggf. anderer Steuern zu treffen.

Dementsprechend hat der Gesetzgeber die Verteilung des Einkommensteuer- und Körperschaftsteueraufkommens zwischen den Ländern durch das Zerlegungsgesetz vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 1998), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) geändert worden ist, geregelt. Der durch das Grundgesetz zugestandene Gestaltungsspielraum wird lediglich dadurch begrenzt, dass die Zerlegungsregelungen ggf. vorhandene Verzerrungen nicht nur marginal, sondern in relevanter Weise zu vermindern haben (BVerfGE, 72, 330 [395]), diesen Anforderungen werden die Zerlegungsregelungen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gerecht (vgl. BVerfGE 72, 330 [406f.]). Insoweit lässt sich das Erreichen des Zerlegungsziels oder das Ausmaß des Abbaus erhebungstechnisch bedingter Differenzen zwischen der örtlichen Vereinnahmung der Lohnsteuer sowie der Körperschaftsteuer und der tatsächlich vorhandenen Wirtschaftskraft auch nicht am Bruttoinlandsprodukt und an den Steuereinnahmen nach Zerlegung pro Kopf abmessen.

36. Abgeordneter **Michael Schlecht** (DIE LINKE.) Wie bewertet die Bundesregierung die aktuellen Inflationszahlen in Deutschland und der Eurozone, und welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um zur Stabilisierung auf die eigentlich vorgesehene Zielinflation beizutragen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 7. Oktober 2015**

Der für europäische Zwecke berechnete Harmonisierte Verbraucherpreisindex für Deutschland ist nach Angaben des Statistischen Bundesamtes im September 2015 gegenüber dem Vorjahresmonat voraussichtlich um 0,2 Prozent gesunken. Voraussichtlich blieb hingegen der nationale Verbraucherpreisindex im September 2015 auf dem Niveau des entsprechenden Vorjahresmonats.

Die bereits seit einigen Monaten zu beobachtenden niedrigen Inflationsraten sind vor allem auf den deutlichen Rückgang bei den Energiepreisen – aufgrund der kräftigen Verbilligung von Rohöl auf dem Weltmarkt – zurückzuführen. So lag der Rohölpreis der Sorte Brent in US-Dollar im September um knapp 50 Prozent unter dem entsprechenden Vorjahresniveau. Ohne Berücksichtigung der Energiepreise überschritt der Verbraucherpreisindex das Vorjahresergebnis deutlich um 1,2 Prozent. Im Euroraum lag die Rate der Kerninflation (Veränderung des Gesamtpreisindex ohne Energie) im September 2015 bei +1,0 Prozent und

somit höher als vor einem Jahr. Im September 2014 hatte die Kerninflation noch +0,7 Prozent betragen. Die dämpfende Wirkung des Rohölpreises dürfte (unter der Voraussetzung, dass es zu keinen weiteren Verbilligungen kommt) allmählich nachlassen.

Es ist das vorrangige Ziel des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB), die Preisstabilität zu gewährleisten. Die Bundesregierung richtet ihre Politik nicht darauf aus, die Preisentwicklung in Deutschland oder der Eurozone zu beeinflussen.

37. Abgeordneter  
**Michael Schlecht**  
(DIE LINKE.)
- Welcher prozentuelle Anteil der ausgegebenen Mittel aus den diversen Förderprogrammen für Unternehmen des Bundes fließt an Kleinunternehmen (bitte nach den wichtigsten Förderprogrammen aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn  
vom 7. Oktober 2015**

Der aktuelle Subventionsbericht der Bundesregierung, der mit Schreiben vom 27. August 2015 dem Deutschen Bundestag zugeleitet wurde (Bundestagsdrucksache 18/5940), enthält eine Zusammenstellung aller Finanzhilfen des Bundes. Eine Auswertung aller Förderprogramme hinsichtlich des Anteils, der an Kleinunternehmen gezahlt wurde, liegt der Bundesregierung nicht vor.

38. Abgeordneter  
**Dr. Axel Troost**  
(DIE LINKE.)
- Wie werden Personen, die Asyl nach Artikel 16a des Grundgesetzes beantragt haben, im Rahmen des Länderfinanzausgleichs bei der Anzahl der Einwohner berücksichtigt (bitte differenzieren nach dem Status des Asylantrags), und inwieweit erachtet es die Bundesregierung für ökonomisch geboten, neben der Bevölkerungsstruktur auch das Bruttoinlandsprodukt eines Landes im Länderfinanzausgleich zu berücksichtigen (bitte begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Michael Meister  
vom 8. Oktober 2015**

Asylbewerber sind nach § 11 Absatz 1 des Melderechtsrahmengesetzes in Verbindung mit den Meldegesetzen der Länder bzw. ab dem 1. November 2015 nach § 17 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes bei der Meldebehörde der Kommune, in der sie wohnen, als Einwohner zu erfassen. Dies gilt unabhängig vom aufenthaltsrechtlichen Status und von der Art der Unterkunft. Die Meldedaten fließen in die Wanderungsstatistik ein. Die Wanderungsbewegungen werden im Rahmen der Bevölkerungsforschung bei der Ermittlung der Einwohnerzahl berücksichtigt.

Zur Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen finden derzeit intensive Gespräche von Bund und Ländern statt. Im Rahmen dieser Gespräche werden auch unterschiedliche Ansätze für die Ausgestaltung des

künftigen Länderfinanzausgleichs erörtert. Der damit verbundene Meinungsbildungs- und Abstimmungsprozess ist noch nicht abgeschlossen. Die Berücksichtigung des Bruttoinlandsproduktes eines Landes im Länderfinanzausgleich ist bisher aber kein Erörterungspunkt.

39. Abgeordneter  
**Dr. Axel Troost**  
(DIE LINKE.)
- Inwieweit ist der Bund an der Ausgestaltung und Konzeption von Risikomanagementsystemen im Rahmen einer automationsgestützten Veranlagung beteiligt, und welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, in welcher Form derartige Systeme in den Ländern eingesetzt werden (bitte begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Michael Meister  
vom 8. Oktober 2015**

Bei der Ausgestaltung und Konzeption von maschinellen Risikomanagementsystemen (RMS) im Rahmen der Veranlagung ist der Bund an diversen Gremien und Arbeitsgruppen beteiligt, in denen sowohl die Strategie des Einsatzes von RMS als auch die Ausgabekriterien von Risikohinweisen u. a. für die Einkommensteuer festgelegt und evaluiert werden.

Die Arbeitsgruppen erörtern regelmäßig den Stand der Weiterentwicklung sowie den Einsatz von RMS in den Ländern. Darüber hinaus können Kenntnisse über den Verfahrenseinsatz aus der im IT-Vorhaben KONSENS geführten verbindlichen Einsatzplanung (VEP) der Länder gewonnen werden. Diese Planung wird monatlich für sämtliche IT-Verfahren aktualisiert.

40. Abgeordneter  
**Dr. Axel Troost**  
(DIE LINKE.)
- Kann die Bundesregierung ausschließen, dass sich künftig durch die bekannt gewordenen Abgaswertmanipulationen bei Kraftfahrzeugen mit Dieselmotoren für die betroffenen Fahrzeuge eine erhöhte Kraftfahrzeugsteuer ergibt, und inwieweit sind die Finanzbehörden bei der Anwendung der Kraftfahrzeugsteuer an Bescheide der Verkehrsbehörden gebunden (bitte begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Michael Meister  
vom 8. Oktober 2015**

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ermittelt derzeit zusammen mit dem Kraftfahrt-Bundesamt den Sachverhalt. Solange die Sachverhalte nicht bekannt sind, kann die Bundesregierung keine rechtlichen Bewertungen vornehmen. Dazu gehört auch das Kraftfahrzeugsteuerrecht.

§ 2 Absatz 2 Nummer 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes ordnet an, dass die Feststellungen der Zulassungsbehörden über Schadstoff-, Kohlendioxid-, Geräuschemissionen, andere Bemessungsgrundlagen technischer

Art sowie die Fahrzeugklassen und Aufbauarten für Zwecke der Kraftfahrzeugsteuer verbindlich sind. Die genannten Feststellungen der Zulassungsbehörden sind Grundlagenbescheide im Sinne von § 171 Absatz 10 Satz 1 der Abgabenordnung. Der Kraftfahrzeugsteuerbescheid ist Folgebescheid.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

41. Abgeordnete  
**Brigitte Pothmer**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Aus welchem Grund wurden in den Jahren 2014 und 2015 Ausgabenreste in Höhe von bis zu 350 Mio. Euro entgegen der Formulierung in Erläuterung 1 zum Titel 685 11 im Kapitel 11 01 des Einzelplans 11 nicht ausschließlich zur Erhöhung des Ansatzes für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit verwendet, und wie hoch wäre die Umschichtung von Mitteln aus dem Eingliederungstitel in den Verwaltungskostenetat der Jobcenter im Jahr 2014 ausgefallen, wenn nicht ein Teil des Geldes zur Erhöhung des Ansatzes für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit per Verordnung in den Verwaltungskostenetat geflossen wäre?

#### **Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gabriele Lösekrug-Möller vom 5. Oktober 2015**

Auf Basis des Koalitionsvertrags für die 18. Legislaturperiode wurde geregelt, bei Kapitel 11 01 Titel 685 11 „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ von 2014 bis 2017 Ausgabereste im Umfang von bis zu insgesamt 1,4 Mrd. Euro zulasten aller Einzelpläne aktivieren zu können. Dies entspricht einem jährlichen Betrag von 350 Mio. Euro. Diese Möglichkeit hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) seit 2014 im Rahmen der Ausführung des Haushaltsplanes in Anspruch genommen. Zur haushaltstechnischen Umsetzung wurde bei dem vorgenannten Titel erstmals für das Haushaltsjahr 2014 die verbindliche Erläuterung Nr. 1 („Zu Lasten aller Einzelpläne dürfen Ausgabereste bis zur Höhe von 350 000 TEuro in Anspruch genommen werden.“) ausgebracht.

Für das Jahr 2014 (in dem der Bundeshaushalt erst im bereits laufenden Haushaltsjahr in Kraft trat) hatte das BMAS den Jobcentern mit Schreiben vom 7. April 2014 zu den Ausgaberesten mitgeteilt: „Die zusätzlichen Mittel werden sowohl für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit als auch für Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende bereitgestellt. Grundlage ist das Verhältnis des im Bundeshaushalt jeweils ausgewiesenen Ansatzes für Eingliederungsleistungen bzw. Verwaltungskosten am Gesamtbudget.“ Für das Jahr 2015 hatte das BMAS den Jobcentern mit Schreiben vom 18. Dezember 2014 mitgeteilt, dass die Ausgabereste „analog zu der Verfahrensweise

im laufenden Haushaltsjahr anteilig für Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten” zugewiesen werden sollen.

Bei der Verteilung von Ausgaben sind die Ausgabereste nach Nummer 1.6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 34 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) in der Weise zu berücksichtigen, dass sie den Ausgaben zugesetzt werden. Sie erhöhen damit das Ausgaben-Soll.

Die genannte Mittelverteilung steht nicht im Gegensatz zur genannten verbindlichen Erläuterung Nr. 1. Sie berücksichtigt vielmehr, dass zwischen den Ausgabenansätzen der Titel 685 11 „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit” und 636 13 „Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende” ein gegenseitiger Deckungsvermerk besteht. Dieser dient der Umsetzung von § 46 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, wonach die Mittel für Eingliederung und Verwaltung als Gesamtbudget zu veranschlagen sind. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Eingliederung in Arbeit sowohl durch Maßnahmen (Eingliederungstitel) als auch durch Betreuung (Verwaltungskostentitel) umgesetzt werden kann.

Nach § 46 BHO dürfen deckungsfähige Ausgaben, solange sie verfügbar sind, nach Maßgabe des Deckungsvermerks zugunsten einer anderen Ausgabe (nämlich des deckungsberechtigten Ansatzes) verwendet werden. Wird bei übertragbaren Ausgaben (die Ausgaben des Titels 685 11 sind laut dortigem Haushaltsvermerk Nr. 1 übertragbar), die für deckungsfähig erklärt sind, ein Ausgabereist gebildet, so bleibt die Deckungsfähigkeit erhalten. Der Ausgabereist wird also in die Deckungsfähigkeit einbezogen.

Im Umfang der beim Verwaltungskostentitel qua Deckungsvermerk verteilten Ausgabereiste hat sich der Umschichtungsbedarf der Jobcenter aus dem Eingliederungstitel reduziert. Die Höhe der Verstärkung des Verwaltungskostentitels insgesamt ist dadurch nicht beeinflusst worden.

42. Abgeordnete  
**Sabine Zimmermann (Zwickau)**  
(DIE LINKE.)
- Wie hat sich von 2010 bis 2014 die Zahl der Arbeitslosen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ohne Berufsausbildung entwickelt (bitte jährlich Anzahl und Anteil an allen Arbeitslosen im SGB II nennen), und wie haben sich in demselben Zeitraum die Weiterbildungsmaßnahmen im SGB II entwickelt (bitte Teilnehmerzahlen und Ausgaben in Euro angeben und wenn möglich nach Weiterbildungsmaßnahme mit dem Ziel eines Berufsabschlusses gesondert ausweisen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 7. Oktober 2015**

Die Frage wird anhand der verfügbaren Daten für die gemeinsamen Einrichtungen beantwortet, da aus den Finanzdaten der Bundesagentur für Arbeit nur für diese Angaben zu den Ausgaben für berufliche Weiterbildung gemacht werden können. Hierbei ist zu beachten, dass zum Jahreswechsel 2011/2012 39 gemeinsame Einrichtungen den Wechsel zu einem zugelassenen kommunalen Träger vollzogen haben.

Die Zahl der Arbeitslosen ohne Berufsabschluss im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) hat sich im Bereich der gemeinsamen Einrichtungen von rund 870 000 im Jahr 2010 auf rund 840 000 im Jahr 2014 verringert. Deren Anteil an allen registrierten Arbeitslosen in den gemeinsamen Einrichtungen stieg dabei von 54,1 Prozent auf 56,7 Prozent.

Die konkrete Höhe der Ausgaben für berufliche Weiterbildung sowie die entsprechenden Teilnehmerzahlen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	2010	2011	2012 <sup>1)</sup>	2013	2014
Ausgaben in Euro: Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)	826.751.708,24	645.377.702,64	571.619.171,82	558.199.307,36	557.698.775,72
Ausgaben in Euro: Reha - Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)	26.486.385,00	22.888.383,02	18.546.966,52	17.970.619,29	17.581.311,86
Gesamtausgaben in Euro	853.238.093,24	668.266.085,66	590.166.138,14	576.169.926,65	575.280.087,58
Eintritte von Teilnehmern: Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)	166.539	121.286	131.289	114.969	116.200
Eintritte von Teilnehmern: Reha - Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)	4.578	3.471	3.318	2.626	2.662
Gesamteintritte von Teilnehmern	171.117	124.757	134.607	117.595	118.862
Jahresdurchschnittswert an Arbeitslosen	1.614.029	1.561.410	1.491.552	1.485.022	1.477.499
dar.: Jahresdurchschnittswert an Arbeitslosen ohne abgeschlossene Berufsausbildung					
absolut	872.517	857.698	834.484	835.626	838.040
in vH	54,1	54,9	55,9	56,3	56,7

1) Jahreswechsel 2011/2012 gingen 39 gemeinsame Einrichtungen (gE) zu zugelassenen kommunalen Trägern (zKT) über, daher sind die Beträge ab 2012 geringer

43. Abgeordnete  
**Sabine  
Zimmermann  
(Zwickau)  
(DIE LINKE.)**

In welchem Ausmaß werden nach Kenntnissen oder Schätzungen der Bundesregierung im Jahr 2015 voraussichtlich Mittel aus dem Titel „Eingliederung von Arbeit“ nach dem SGB II zur Finanzierung der Verwaltungskosten verwendet, und welcher geschätzte zusätzliche Personalbedarf ergibt sich, wenn man die Prognosen der zu erwartenden zusätzlichen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II infolge der nach Deutschland Geflüchteten zugrunde legt (bitte Zahl der Personalstellen und Finanzierungsvolumen nennen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 7. Oktober 2015**

Im laufenden Haushaltsjahr werden voraussichtlich rund 800 Mio. Euro aus dem Kapitel 11 01 Titel 685 11 „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ in den Titel 636 13 „Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ in Kapitel 11 01 Titelgruppe 01 umgeschichtet.

Der stark erhöhte Zugang an Asylberechtigten erfordert auch eine Personalaufstockung in den Jobcentern. Die Annahmen für zu erwartende

Mehrbedarfe werden auf Basis der Herbstprognose in der Bundesregierung abgestimmt und in das parlamentarische Verfahren zum Bundeshaushalt 2016 eingebracht. Insofern sich daraus zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten für die Jobcenter ableiten, werden diese für die zugelassenen kommunalen Träger in dem kommunalen Haushalten und für die gemeinsamen Einrichtungen im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit (BA) ausgebracht. Auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Mündliche Frage 40 in der 123. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 23. September 2015 wird verwiesen (Plenarprotokoll 18/123, Anlage 25).

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung**

44. Abgeordneter **Dr. Tobias Lindner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Teilnehmer, Fähigkeiten, Aufgabenstellung und Zielsetzung umfasst die militärische Übung „Cold Igloo“, für die die Deutsche Flugsicherung mit Mitteilung (vgl. AIP SUP VFR 09/15) vom 3. September 2015 ein Gebiet mit Flugbeschränkung im Zeitraum vom 15. September bis zum 22. Oktober 2015 angekündigt hat, und welche Kosten werden dafür voraussichtlich anfallen?

### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 7. Oktober 2015**

Unter dem Namen Cold Igloo wurde durch die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH der Luftraum für eine NATO-Querversorgungsübung (Cross Servicing Exercise) beim Taktischen Luftwaffengeschwader 33, Büchel, reserviert, welche unter multinationaler Beteiligung stattfindet. Die Zeiträume, in denen gemäß AIP SUP VFR 09/15 Flugbeschränkungsgebiete eingerichtet wurden, decken die nationale Vorbereitung und den darauffolgenden gemeinsamen NATO-Übungszeitraum ab.

Innerhalb des Gesamtzeitraumes wird mit Teilnehmern aus Deutschland, Belgien, Griechenland, Italien, den Niederlanden, Polen, Tschechien, der Türkei und den USA gerechnet, die im Wesentlichen mit Kampfflugzeugen teilnehmen werden. Darüber hinaus nehmen die GFD GmbH sowie Bodenpersonal am Fliegerhorst Büchel teil.

Die Aufgabenstellung ist das Beüben der gemeinsamen Luftkriegsführung im Rahmen verbundener Luftkriegsoperationen (Combined Air Operations/COMAO) mit der Zielsetzung, die reibungslose Zusammenarbeit der teilnehmenden Luftfahrzeugbesatzungen und des technischen Personals bei komplexen und fordernden Missionen zu verbessern. Dies ist eine Kernaufgabe der Luftwaffen der Allianz zu Friedenszeiten und dient der Verbesserung der Interoperabilität und des gemeinsamen Einsatzes von Luftstreitkräften.

Im Vordergrund steht die Übung zur Bekämpfung gegnerischer Luft- und Bodenziele. Gleichzeitig werden im Rahmen der Wartungs- und Instandsetzungstätigkeiten Erfahrungen auf technisch-logistischer Ebene ausgetauscht.

Für den Bereich des Taktischen Luftwaffengeschwaders 33 wird mit Kosten in einer Höhe von ca. 200 000-250 000 Euro gerechnet.

45. Abgeordneter  
**Jürgen Trittin**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern wurden nach Kenntnis der Bundesregierung die Rechte des indigenen Volkes der Samen bei der Planung und Durchführung des NATO-Manövers ACE (Arctic Challenge Exercise), das vom 25. Mai bis 4. Juni 2015 unter anderem über dem Siedlungsgebiet der Samen stattfand, berücksichtigt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Ralf Brauksiepe  
vom 5. Oktober 2015**

Die Übung Arctic Challenge 2015 war eine Übung im Rahmen der skandinavischen Zusammenarbeit auf dem Sicherheits- und Verteidigungssektor (Nordic Defence Cooperation, Nordefco) unter norwegischer Führung mit multinationaler Beteiligung.

Sie wurde federführend durch die norwegischen Luftstreitkräfte vorbereitet und durchgeführt. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, inwiefern Belange einzelner Bevölkerungsgruppen bei der Übungsplanung und Durchführung berücksichtigt wurden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,  
Senioren, Frauen und Jugend**

46. Abgeordneter  
**Norbert Müller**  
(Potsdam)  
(DIE LINKE.)
- Auf welcher Grundlage erfolgte die Festlegung des Beitrages des Bundes für die Kosten bezüglich der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in Höhe von 350 Mio. Euro (Ergebnis der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Asyl- und Flüchtlingspolitik am 24. September 2015), und wie viel kostet nach Kenntnis der Bundesregierung ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling durchschnittlich pro Jahr?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks  
vom 5. Oktober 2015**

350 Mio Euro jährlich zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung für eine der schutzbedürftigsten Personengruppen überhaupt – die unbegleiteten Minderjährigen – sind ein sehr wichtiger Beitrag des Bundes, damit Deutschland seine Verantwortung wahrnehmen kann für diese Kinder und Jugendlichen, die alleine – nach teilweise sehr langer Flucht etwa vor Bürgerkriegen oder Zwangsrekrutierungen – nach Deutschland kommen.

Dies ist das Ergebnis, auf das sich Bund und Länder beim Treffen der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Asyl- und Flüchtlingspolitik am 24. September 2015 vor dem Hintergrund der Vielgestaltigkeit der individuellen Bedarfslagen, Unterbringungsarten und Versorgungsdauer sowie der unterschiedlichen Ausgangslagen in den Ländern und Kommunen verständigt haben.

47. Abgeordneter  
**Jörn Wunderlich**  
(DIE LINKE.)
- Wie ist der Stand des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zu der 2014 angekündigten Konzipierung der Dienstleistungsplattform zur Förderung von haushaltsnahen Dienstleistungen, wie es im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD angekündigt wurde (bitte mit Zeitplanung erläutern)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks  
vom 6. Oktober 2015**

Im Koalitionsvertrag wurde vereinbart, eine Dienstleistungsplattform aufzubauen, auf der legale gewerbliche Anbieter haushaltsnaher familienunterstützender Dienstleistungen für Familien und ältere Menschen leicht zu finden und in Anspruch zu nehmen sind. In den vergangenen zwei Jahren entstanden zunehmend Onlineplattformen, die eine vermittelnde Tätigkeit für haushaltsnahe Dienstleistungen erbringen. Der Markt hat hierdurch eine einschneidende Veränderung erfahren.

Aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen wird das BMFSFJ nun ein Informationsportal Haushaltsnahe Dienstleistungen errichten, auf dem nicht unmittelbar Vermittlungstätigkeiten erfolgen.

Das Informationsportal wird zurzeit erstellt. Die Zeitplanung sieht vor, dass es in der ersten Jahreshälfte 2016 ins Netz gehen soll.

48. Abgeordneter  
**Jörn Wunderlich**  
(DIE LINKE.)
- Gab es bereits eine Ausschreibung des Bundesministeriums zur Realisierung dieser Dienstleistungsplattform, und welche Firma oder Behörde wurde mit der Realisierung beauftragt (bitte ausführlich begründen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks  
vom 6. Oktober 2015**

Mit der technischen Umsetzung des Informationsportals Haushaltsnahe Dienstleistungen wurde die Agentur neues handeln beauftragt. Die Beauftragung erfolgte im Zuge eines mit der Agentur neues handeln bestehenden Rahmenvertrages des BMFSFJ.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für  
Gesundheit**

49. Abgeordneter  
**Maria  
Klein-Schmeink**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Ist nach den Bestimmungen des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes gesichert, dass die bestehenden Rahmenvereinbarungen der Bundesländer Bremen, Hamburg und Nordrhein Westfalen zur Krankenbehandlung von Flüchtlingen nach § 264 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) fortbestehen können, falls die Rahmenempfehlungen der Spitzenorganisationen der Krankenkassen und der nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörden abweichende Vorgaben machen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach  
vom 8. Oktober 2015**

Die Bestimmungen des Entwurfs eines Asylbewerberbeschleunigungsgesetzes, den das Bundeskabinett am 29. September dieses Jahres beschlossen hat, stehen grundsätzlich dem Fortbestand der bestehenden Rahmenvereinbarungen der Bundesländer Bremen, Hamburg und Nordrhein-Westfalen zur Krankenbehandlung von Flüchtlingen nach § 264 Absatz 1 SGB V nicht entgegen.

Nach den im genannten Entwurf vorgesehenen Regelungen in § 264 Absatz 1 Satz 5 und 6 SGB V – neu – vereinbart der Spitzenverband Bund der Krankenkassen mit den auf Bundesebene bestehenden Spitzenorganisationen der nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zuständigen Behörden Rahmenempfehlungen zur Übernahme der Krankenbehandlung für Empfänger von Gesundheitsleistungen nach den §§ 4 und 6 AsylbLG, deren Inhalte in Vereinbarungen auf Ebene der Länder und Kommunen übernommen werden sollen.

Hierzu ist zu berücksichtigen, dass die neuen Rahmenempfehlungen insbesondere einer einheitlichen Erbringung von Gesundheitsleistungen

dienen und andererseits den Aufwand gering halten sollen, der von Kommunen und Krankenkassen beim Schließen von Vereinbarungen aufzubringen ist. Falls sich Abweichungen zwischen den Rahmenempfehlungen und bestehenden Vereinbarungen ergeben, sind mögliche Anpassungen zu prüfen. Da es sich bei der Vorschrift zur Übernahme der Bundesrahmenempfehlungen um eine Sollvorschrift handelt, sind begründete Ausnahmen insbesondere im Hinblick auf individuelle sinnvolle Lösungen vor Ort und vor dem Hintergrund möglich, dass die neuen Rahmenempfehlungen eine besondere Bedeutung vor allem für den Abschluss neuer Vereinbarungen haben.

50. Abgeordnete **Dr. Gesine Lötzsch** (DIE LINKE.) Nach welchen Kriterien wird die Angemessenheit von Vorstandsgehältern der gesetzlichen Krankenkassen bestimmt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 7. Oktober 2015**

Die Krankenkassen haben auch bei der Gestaltung der Vorstandsverträge die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen. § 35a Absatz 6a Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) legt fest, dass die Vergütung der Mitglieder des Vorstandes in einem angemessenen Verhältnis zum Aufgabenbereich, zur Größe und zur Bedeutung der Körperschaft zu stehen hat. Dabei ist insbesondere die Zahl der Mitglieder der Körperschaft zu berücksichtigen. Die Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger des Bundes und der Länder haben in einem gemeinsamen Arbeitspapier Kriterien für die aufsichtsrechtliche Bewertung der Vorstandsverträge erarbeitet. Hierbei wird eine aufsichtsrechtliche Gesamtbewertung der Verträge vorgenommen, die nicht nur die reine Vergütungshöhe, sondern auch die im Vorstandsvertrag vereinbarten übrigen Leistungen (z. B. Versorgungsleistungen) mit in den Blick nimmt. Das Arbeitspapier ist auf der Homepage des Bundesversicherungsamtes (BVA) abrufbar.

51. Abgeordnete **Dr. Gesine Lötzsch** (DIE LINKE.) Welches durchschnittliche Vorstandsgehalt ist aus der Sicht der Bundesregierung für die fünf mitgliederstärksten gesetzlichen Krankenkassen angemessen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 7. Oktober 2015**

Da, wie in der Antwort zu Frage 50 dargestellt, alle im Vorstandsvertrag vereinbarten Leistungen in die aufsichtsrechtliche Bewertung einzubeziehen sind, würde ein einheitlicher Durchschnittsbetrag bei der Vorstandsvergütung dieser notwendigen Gesamtbetrachtung nicht gerecht.

52. Abgeordnete  
**Dr. Gesine Löttsch**  
(DIE LINKE.)
- Die Vorstandsgehälter welcher gesetzlichen Krankenkassen wurden vom Bundesversicherungsamt seit dem Jahr 2005 als nicht angemessen bewertet?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 7. Oktober 2015**

Seit 2005 wurde seitens des BVA in mehreren Fällen die Höhe der Vergütung der Vorstände als unwirtschaftlich aufsichtsrechtlich beanstandet und im Rahmen der zur Verfügung stehenden aufsichtsrechtlichen Mittel darauf hingewirkt, dass Vergütungen von Krankenkassenvorständen wirtschaftlich gestaltet werden. Sofern ein entsprechender Vorstandsdienstvertrag dennoch abgeschlossen wurde, galt der Grundsatz, dass geschlossene Verträge einzuhalten sind. Das BVA konnte die Krankenkasse lediglich auf der Grundlage des § 89 Absatz 1 SGB IV aufsichtsrechtlich beraten und verpflichten, die Rechtsverletzung zu beheben, indem zukünftig keine vergleichbaren Verträge mit unwirtschaftlichen Vergütungen abgeschlossen werden.

Um eine präventive Kontrolle des Vorstandsdienstvertrages zu ermöglichen, wurde mit dem Dritten Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften die formelle Zustimmungspflicht in § 35a Absatz 6a Satz 1 SGB IV im August 2013 gesetzlich normiert. Damit bedarf der Abschluss, die Verlängerung oder die Änderung eines Vorstandsdienstvertrags zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Eine Nennung der betroffenen Fälle für den erfragten Zeitraum ist angesichts der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Im Jahr 2005 standen 144 Krankenkassen unter der Aufsicht des BVA. Davon verfügten 140 Krankenkassen über einen hauptamtlichen Vorstand. Der Vorstand der Krankenkassen bestand im Durchschnitt aus zwei Mitgliedern. Damit müssten beginnend ab dem Jahr 2005 die Unterlagen zu mindestens 280 Vorstandsdienstverträgen hinsichtlich möglicher erfolgter Beanstandungen geprüft werden. Hinzukommen für den Zeitraum von acht Jahren bis zum Jahr 2013 noch Nachträge und Neuverträge nach Fusionen sowie Vorstandswechseln.

53. Abgeordnete  
**Dr. Gesine Löttsch**  
(DIE LINKE.)
- In welchen Fällen wurden die Vorstandsgehälter gekürzt, und in welchen Fällen wurden sie nicht gekürzt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 7. Oktober 2015**

In den meisten Fällen, in denen das BVA die beabsichtigte Vorstandsvergütung zunächst als unwirtschaftlich im Sinne von § 69 Absatz 2 SGB IV bewertet hatte, konnte im Wege des aufsichtsrechtlichen Dialogs eine Veränderung der Vertragsentwürfe erreicht werden. Das Verfahren ist seit der Einführung des § 35a Absatz 6a SGB IV dabei in der Art ausgestaltet, dass die unter der Aufsicht des BVA stehenden bundesunmittelbaren Krankenkassen dem BVA jeweils die Vorstandsdienst-

verträge im Entwurf zur Prüfung nach Maßgabe des § 35a Absatz 6a SGB IV zukommen lassen. Das BVA unterzieht die Vergütungshöhe sowie die übrigen Regelungen des Vertragsentwurfs einer Prüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und den dazu entwickelten Maßstäben der Aufsichtsbehörden. Sodann wird den Krankenkassen mitgeteilt, ob der Vertragsentwurf zustimmungsfähig ist oder nicht. Zu einer Kürzung der Vergütungshöhe kommt es seitens des BVA nicht. Vielmehr wurden in zahlreichen Gesprächen sowie intensivem Schriftwechsel mit den jeweiligen Krankenkassen die Vergütungselemente in den meisten Fällen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durch die Krankenkassen selbst angepasst.

54. Abgeordneter  
**Markus Tressel**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittlichen Gebührenfaktoren in Zahnarztrechnungen bei der neuen Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ 2012) entwickelt, und gibt es Anzeichen für die Abrechnung überhöhter Gebührenfaktoren bei Standardleistungen (Füllungen, Implantate, Kronen etc.)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 5. Oktober 2015**

Die durchschnittlichen Steigerungssätze aller Leistungen haben sich nach dem Inkrafttreten der Novelle der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) am 1. Januar 2012 nur sehr geringfügig vom 2,47-fachen Gebührensatz im Jahr 2012 auf den 2,49-fachen Gebührensatz im Jahr 2013 verändert. Im Jahr 2011 wurde durchschnittlich der 2,44-fache Gebührensatz berechnet. Allerdings wurden vor der GOZ-Novelle in nicht unerheblichem Umfang Leistungen (z. B. dentin-adhäsive Füllungen) mit Analogbewertungen berechnet, bei denen der durchschnittlich angewendete Gebührensatz zum Teil deutlich unter diesem Durchschnittswert lag. Dieser Sondereffekt, der zu einer Unterschätzung des durchschnittlichen Gebührensatzes vor der GOZ-Novelle führt, entfällt durch die Aufnahme von eigenständigen Gebührenpositionen für diese Leistungen in die GOZ. Darüber hinaus erfolgte zwischen den Jahren 2012 und 2013 eine erhebliche Ausweitung des GOZ-Analyse-Panels. Von daher ist der Anstieg des durchschnittlich angewendeten Gebührensatzes nur eingeschränkt interpretierbar.

Nach § 5 Absatz 1 der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) bemisst sich die Höhe der einzelnen Gebühr nach dem Einfachen bis Dreieinhalbfachen des Gebührensatzes. Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung sowie der Umstände bei der Ausführung vom Zahnarzt nach billigem Ermessen zu bestimmen. Gebühren über dem Dreieinhalbfachen des Gebührensatzes darf der Zahnarzt nur berechnen, wenn er dies vor der Erbringung der Leistung mit dem Zahlungspflichtigen nach § 2 GOZ (Abweichende Vereinbarung) schriftlich vereinbart hat. Die relative Häufigkeit dieser den Höchstsatz des Gebührenrahmens der GOZ überschreitenden Abrechnungen beträgt nach Mitteilung der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) in der GOZ-Analyse sowohl im Jahr 2012 als auch im Jahr 2013 lediglich 0,1 Prozent. Auch im Hinblick auf die in der Frage angesprochenen Standardleistungen werden diese Gebührensätze nur sehr selten abgerechnet. Anzeichen dafür,

dass bei häufig erbrachten privatärztlichen Leistungen der Anteil der über dem Höchstsatz der GOZ berechneten Gebühren zunimmt, liegen vor diesem Hintergrund nicht vor.

55. Abgeordneter  
**Markus Tressel**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Hat die Bundesregierung Erkenntnisse, welche Kosten den Patienten durch überhöhte Gebührenfaktoren pro Jahr entstehen, und gibt es ggf. hier eine Aufschlüsselung nach Bundesländern?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 5. Oktober 2015**

Es liegen keine Erkenntnisse über die Höhe der Kosten und deren Verteilung auf die Bundesländer vor, da eine rechnerische Ableitung aus den vorhandenen Daten schon aufgrund des geringen Anteils dieser Leistungen nicht möglich ist.

56. Abgeordnete  
**Kathrin Vogler**  
(DIE LINKE.)
- Sind der Bundesregierung Medienberichte (vgl. u. a. Handelsblatt vom 22. September 2014) bekannt, denen zufolge in Deutschland mehrere hunderttausende Menschen ohne Krankenversicherungsschutz leben, und stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, dass die von der Bundesregierung zitierte Zahl von 77 500 Menschen ohne Krankenversicherungsschutz (errechnet aus 137 000 Unversicherten laut Destatis im Jahr 2011 abzüglich 59 500 Rückkehrern zur gesetzlichen Krankenversicherung (GVK) bzw. Wechseln in die private Krankenversicherung (PKV) in den letzten Jahren, vgl. heute im Bundestag vom 1. Juli 2015) eine deutliche Überschätzung beinhalten könnte?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 8. Oktober 2015**

Der Bundesregierung sind entsprechende Medienberichte bekannt. In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass hierzu keine ausreichend belastbaren Datenquellen vorhanden sind. Die zitierten Erkenntnisse der Bundesregierung basieren auf den Mikrozensusdaten des Jahres 2011 und den vorliegenden Angaben über die Anzahl von Personen, die von den Regelungen des Beitragsschuldengesetzes profitiert haben. Nicht von den Mikrozensusdaten erfasst werden Menschen ohne festen Wohnsitz, ohne Aufenthaltserlaubnis und ohne Kenntnis der Behörden (zu ihrer Absicherung im Krankheitsfall vgl. die Antwort zu Frage 58). Belastbare Anhaltspunkte für eine Fehleinschätzung der Anzahl der Personen ohne Versicherungsschutz in Deutschland auf Basis der zur Verfügung stehenden Daten werden nicht gesehen.

57. Abgeordnete  
**Kathrin Vogler**  
(DIE LINKE.)
- Wie viele Menschen leben nach Schätzung der Bundesregierung in Deutschland ohne umfassenden Krankenversicherungsschutz, da ihnen beispielsweise im Rahmen des Asylverfahrens in den ersten 15 Monaten oder aufgrund von Beitragsschulden bzw. anderen Ursachen nur eine eingeschränkte gesundheitliche Versorgung bei akuten oder schmerzhaften Erkrankungen gewährt wird (bitte nach einzelnen Gruppen getrennt angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 8. Oktober 2015**

Beim Krankenversicherungsschutz der in der Frage angesprochenen Personenkreise ist zu berücksichtigen, dass auch die Gesundheitsleistungen nach den §§ 4 und 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), die den Leistungsberechtigten nach diesem Gesetz während der ersten 15 Monate ihres Aufenthalts im Bundesgebiet gewährt werden, grundsätzlich geeignet sind, um eine ausreichende Gesundheitsversorgung zu gewährleisten. Insofern wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Gesundheitliche Versorgung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ (Bundestagsdrucksache 18/2184, S. 3 ff.) Bezug genommen.

Da der Zeitraum, in dem die Gesundheitsversorgung durch die §§ 4 und 6 AsylbLG geregelt wird, durch die Änderung des AsylbLG zum 1. März 2015 erheblich verkürzt worden ist, und seitdem noch keine neue detaillierte Erhebung zu den Asylbewerberleistungen durchgeführt wurde, gibt es derzeit keine zutreffenden statistischen Daten zur Größe des Personenkreises, der jetzt von der Regelung betroffen ist.

Zu dem außerdem angesprochenen Personenkreis, für den nach § 16 Absatz 3a SGB V Leistungen ruhen, weil Versicherte mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand sind, liegen der Bundesregierung keine Informationen zur Größe des Personenkreises vor, (vgl. auch die Antwort der Bundesregierung zu Frage 11 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Menschen ohne Krankenversicherung und das Beitragsschuldengesetz“, Bundestagsdrucksache 18/2969).

Für den Bereich der privaten Krankenversicherung (PKV) ist zu berücksichtigen, dass nach aktuellen Informationen des Verbandes der privaten Krankenversicherung zum 30. Juni 2015 rund 116 000 Personen im sog. Notlagentarif der PKV versichert waren.

58. Abgeordnete  
**Kathrin Vogler**  
(DIE LINKE.)
- Wie hoch ist nach Schätzung der Bundesregierung die Zahl derjenigen, die ohne Krankenversicherungsschutz sind, sei es weil sie beispielsweise obdachlos sind oder sich ohne geregelten Aufenthaltsstatus bzw. ausreisepflichtig ohne Asylantrag in Deutschland aufhalten (bitte nach einzelnen Gruppen getrennt angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 8. Oktober 2015**

Der Bundesregierung liegen keine Angaben darüber vor, wie viele obdachlose Menschen die bestehenden Möglichkeiten zur Absicherung im Krankheitsfall nicht wahrnehmen. Grundsätzlich gilt, dass auch obdachlose Menschen im Krankheitsfall abgesichert sind. Aus Gründen, die in der Natur der Sache liegen, ist der Bundesregierung auch nicht bekannt, wie viele Menschen ohne geregelten Aufenthaltsstatus ohne Krankenversicherungsschutz sind. Ausländer, die mangels eines Aufenthaltstitels vollziehbar ausreisepflichtig sind, haben mangels GKV-Mitgliedschaft keinen Anspruch auf GKV-Leistungen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V). Sie fallen aber in den Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) und haben danach Anspruch auf Gesundheitsleistungen. Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 16 und 20 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Menschen ohne Krankenversicherung und das Beitragsschuldengesetz“, Bundestagsdrucksache 18/2969, verwiesen“

59. Abgeordneter  
**Harald Weinberg**  
(DIE LINKE.)
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der außerklinisch beatmeten Menschen in den Jahren seit 2000 entwickelt, und wie die entsprechende Gesamtvergütung der gesetzlichen Krankenversicherung in den einzelnen Jahren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 8. Oktober 2015**

Der Bundesregierung liegen keine Daten zur Zahl der außerklinisch beatmeten Patientinnen und Patienten in den Jahren seit 2000 und zur Entwicklung der entsprechenden Gesamtvergütungen vor. Die amtlichen Statistiken der gesetzlichen Krankenversicherung weisen zu den Ausgabeneentwicklungen der häuslichen Krankenpflege den Anteil der Intensivpflege für die außerklinische Beatmung nicht gesondert aus.

60. Abgeordnete  
**Birgit Wöllert**  
(DIE LINKE.)
- Zu welchem Ergebnis ist die Bundesregierung bei ihrer seit September 2014 laufenden Prüfung gekommen, ob und inwieweit Handlungsbedarf zum Einsatz von externen Hilfsmittelberaterinnen und -beratern besteht (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Externe Hilfsmittelberaterinnen

und Hilfsmittelberater“, Bundestagsdrucksache 18/2549), und wenn noch kein Ergebnis vorliegt, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 7. Oktober 2015**

Die Hilfsmittelversorgung ist ein umfangreiches und überaus komplexes Versorgungsgebiet. Vor allem dann, wenn ein Versicherter verschiedene, stark auf seinen individuellen Hilfebedarf ausgerichtete Hilfsmittel, benötigt, kann im Einzelfall ein Spezialwissen und eine Produktkenntnis erforderlich sein, die auch dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) nicht für alle Versorgungen jederzeit zur Verfügung steht. Soweit eine Einbeziehung externer Expertise erforderlich ist, kann und sollte diese auf der Grundlage des § 279 Absatz 5 SGB V durch den MDK erfolgen (vgl. die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 22 und 23 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/5494)

61. Abgeordnete  
**Birgit Wöllert**  
(DIE LINKE.)

In welcher Höhe lagen nach Kenntnis der Bundesregierung die Ausgaben für Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen für Kinder und Jugendliche nach § 21 SGB V (Jahr des letztmöglichen Berichtszeitraums), und welche Rückschlüsse zieht die Bundesregierung aus der Feststellung, dass „ein Programm, welches alle inhaltlichen Vorgaben des Gesetzgebers umsetzt, [...] 27 Euro pro Jahr und Kind [kostet], [...] [d]ie Ausgaben der Krankenkassen für die ca. neun Millionen Anspruchsberechtigten [...] 2011 [aber] mit 42 Millionen Euro deutlich unter diesem Ansatz“ lagen (Strippel, H.: Prävention von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten; in: Hurrelmann, K. u. a.: Lehrbuch Prävention und Gesundheitsförderung, 2014, S. 195-204)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 8. Oktober 2015**

Der Gesetzgeber hat, als er zum 1. Januar 1989 die Gruppenprophylaxe als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung einführte, die Gruppenprophylaxe der Landeskompetenz zugeordnet. Ihre Organisation und Durchführung erfolgen in den einzelnen Ländern entsprechend den jeweiligen landesrechtlichen Voraussetzungen bzw. den Strukturen der für die Jugendzahnspflege zuständigen Stellen. In § 21 SGB V werden die Maßnahmen der Gruppenprophylaxe allgemein benannt. Vorgaben zu ihrer Ausgestaltung und Häufigkeit, wie z. B. die Zahl der jährlichen Prophylaxeimpulse oder die Häufigkeit von Fluoridanwendungen, enthält die Vorschrift keine. Derartige Entscheidungen werden in den Landesarbeitsgemeinschaften für Jugendzahnspflege und ihren regionalen Arbeitskreisen entsprechend den jeweiligen Gegebenheiten und Voraussetzungen getroffen. Detaillierte Übersichten hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor. Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, wie sich der in der Frage genannte Betrag errechnet.

Die Ausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für die Gruppenprophylaxe beliefen sich im Jahr 2014 auf rund 45,3 Mio. Euro. Nach der Jahresauswertung der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugendzahnpflege (DAJ) wurden im Schuljahr 2013/2014 in den Kindergärten 79 Prozent der dort betreuten Kinder durch Maßnahmen der Gruppenprophylaxe erreicht. In den Grundschulen lag dieser Anteil bei 78 Prozent und den Förderschulen bei 67 Prozent. In den Klassen 5 und 6 lag der Betreuungsgrad bei 33 Prozent und in den Klassen 7 bis 10 bei 4 Prozent. Bei den letztgenannten Werten ist zu berücksichtigen, dass in diesen Altersgruppen häufig die Individualprophylaxe nach § 22 SGB V in Anspruch genommen wird.

Die Bundesregierung bewertet die Gruppenprophylaxe als außerordentlich erfolgreich. Im Verbund mit den zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchungen nach § 26 SGB V und der Individualprophylaxe nach § 22 SGB V hat die Gruppenprophylaxe einen wesentlichen Beitrag zur Reduzierung von Karies geleistet.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur**

62. Abgeordneter **Dr. Thomas Gambke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Welchen Wert hat die Bundesregierung in bisherigen Berechnungen zur Kosten-Nutzen-Analyse zur B15neu Anmeldetrasse errechnet (bitte Bewertungsgrundlagen nennen), und welche Schlussfolgerungen bezüglich der Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan zieht die Bundesregierung daraus?

### **Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 7. Oktober 2015**

Die Projekte, die für eine Aufnahme in den neuen Bundesverkehrswegeplan (BVWP) vorgesehen sind, wurden durch die Straßenbauverwaltungen der Länder angemeldet. Derzeit werden alle vorgeschlagenen Projekte einer gesamtwirtschaftlichen Bewertung unterzogen und hinsichtlich netzkonzeptioneller, raumordnerischer, städtebaulicher und naturschutzfachlicher Aspekte beurteilt. Grundlage hierfür bildet die Grundkonzeption für den Bundesverkehrswegeplan 2015, die über die Internetseite des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur eingesehen werden kann ([www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/VerkehrUndMobilitaet/bvwp-2015-grundkonzeption-langfassung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/VerkehrUndMobilitaet/bvwp-2015-grundkonzeption-langfassung.pdf?__blob=publicationFile)).

Da die Bewertungsergebnisse in ihrer Gesamtheit noch nicht vorliegen, ist eine Aussage zur Aufnahme des Projektes B15neu in den Bundesverkehrswegeplan 2015 und zur Dringlichkeitseinstufung des Gesamtprojektes bzw. einzelner Teilprojekte noch nicht möglich.

63. Abgeordneter  
**Matthias Gastel**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnis hat die Bundesregierung zu den Ursachen des Vorfalls im Elsenzthal, bei dem eine S-Bahn mit einem bewusstlosen Triebfahrzeugführer drei Haltestellen ungebremst durchfuhr, und wie bewertet es die Bundesregierung aus Sicherheits- und Aufklärungsperspektive, dass die DB Regio AG den Zug zunächst als technisch einwandfrei erklärt wieder auf die Strecke setzte und erst später, als er von der Polizei beschlagnahmt wurde, aus dem Betrieb nahm (vgl. [www.rnz.de/nachrichten/metropolregion\\_artikel-Die-Geisterfahrt-einer-S-Bahn-im-Elsenzthal-gibt-Raetsel-auf-\\_arid.127819.html](http://www.rnz.de/nachrichten/metropolregion_artikel-Die-Geisterfahrt-einer-S-Bahn-im-Elsenzthal-gibt-Raetsel-auf-_arid.127819.html))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann  
vom 2. Oktober 2015**

Am 12. September 2015 fuhr der Zug S 38538 an den Verkehrshalten Zuzenhausen, Meckesheim und Mauer ohne Halt vorbei. Der Zug fuhr konstant mit etwa 60 km/h. Der Vorfall wird durch die Eisenbahn-Unfalluntersuchungsstelle des Bundes untersucht. Ergebnisse hierzu und zum Umgang der DB Regio AG mit dem Fahrzeug liegen noch nicht vor.

64. Abgeordneter  
**Matthias Gastel**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Maßnahmen sind trotz des Abschlusses der Anmeldung der Vorhaben für die Aufnahme in den neuen Bundesverkehrswegeplan getroffen worden, um den von Baden-Württemberg gemäß der landeseigenen Priorisierung, die Straßenvorhaben insbesondere nach den Kriterien Kosten, Verkehrsfluss, Wirkung Mensch, Verkehrssicherheit und Wirkung Umwelt ausgewählten (<https://mvi.baden-wuerttemberg.de/de/mobilitaet-verkehr/zukunftskonzepte/bundesverkehrswegeplan/verkehrstraeger-strasse/>), nicht angemeldeten Nordoststring um Stuttgart (B29) im Zuge der Aufstellung des neuen Bundesverkehrswegeplans zu überprüfen, und inwiefern plant die Bundesregierung, diesen Sachverhalt der Öffentlichkeit mitzuteilen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär  
vom 7. Oktober 2015**

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat sich vorbehalten, in Einzelfällen auch von den Ländern nicht gemeldete Projekte, die für die Funktionsfähigkeit des Bundesfernstraßennetzes im Lichte einer Gesamtnetz Betrachtung von Bedeutung sind, zu bewerten.

Vor diesem Hintergrund wird derzeit für den Nordoststring Stuttgart (B29) eine gesamtwirtschaftliche Bewertung durchgeführt. Das Ergebnis hierzu bleibt abzuwarten.

Eine ggf. von den Ländern aufgrund eigener Bewertungen vorab vorgenommene Priorisierung hat nur eine beschränkte Aussagekraft und für den Bund keinesfalls bindende Wirkung, da zum einen die einstufigs-relevanten Kriterien voneinander abweichen bzw. unterschiedlich gewichtet werden und zum anderen nur im maßgeblichen Verfahren des Bundes die notwendige Abwägung und Dringlichkeitsreihung aller in Deutschland erwogenen Projekte erfolgen kann.

65. Abgeordneter  
**Josip Juratovic**  
(SPD)
- Stimmen die Gerüchte, dass die Bundesregierung plant, die Arbeiten zur Verlängerung der Neckarschleusen zwischen Mannheim und Heilbronn für den Verkehr mit 135 m langen Schiffen bis 2044 abzuschließen (bisheriger Zeitplan 2031) und, falls dies zutrifft, was sind im Einzelnen die Gründe für die erneute Infragestellung der Planungssicherheit und des Zeitplans der Region Heilbronn?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 7. Oktober 2015**

Die bisher bereits durchgeführten Voruntersuchungen und Vorplanungen an den Schleusen und Wehranlagen der Bundeswasserstraße Neckar führen zu einer differenzierten Einschätzung. So zeigen beispielsweise die durchgeführten Baugrunduntersuchungen, dass vorgesehene Bauweisen oder Instandsetzungen nicht umsetzbar sind. Die Zeitplanung muss entsprechend angepasst werden.

66. Abgeordneter  
**Stephan Kühn**  
(Dresden)  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Mitarbeiter beim Kraftfahrt-Bundesamt sind im Zuge des VW-Skandals mit der Durchführung des vom Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur, Alexander Dobrindt, angekündigten Nachprüfungen von Pkw beauftragt, und wie hoch ist der Etat des Kraftfahrt-Bundesamtes für Nachprüfungen von Fahrzeugen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 7. Oktober 2015**

Die angekündigten Nachprüfungen werden extern durch technische Dienste durchgeführt. Darüber hinaus sind im Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) neun Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Prozess eingebunden. Mit dem Haushalt 2015 wurden dem KBA 483 000 Euro für Nachprüfungen zur Verfügung gestellt.

67. Abgeordnete  
**Tabea Rößner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Warum wurden im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur für die neue Abteilung „Digitale Gesellschaft“ 45 zusätzliche Planstellen und Stellen geschaffen (DER SPIEGEL, Nr. 40/2015), anstatt diese mit Personal aus anderen in der vergangenen Wahlperiode zuständigen Bundesministerien zu besetzen, und wie hoch ist die Belastung für den Bundeshaushalt durch die Summe der Gehälter pro Jahr für die 45 zusätzlichen Planstellen und Stellen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 7. Oktober 2015**

Mit dem Organisationserlass der Bundeskanzlerin vom 17. Dezember 2013 wurden die Zuständigkeiten des ehemaligen Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung neu geregelt.

Mit der Umstrukturierung sind in erheblichem Umfang neue Aufgaben auf das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) zugekommen.

Für diese neuen, zuvor auch von keinem anderen Ressort wahrgenommenen Aufgaben, war neben der Umsetzung von Personal aus dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie auch zusätzliches Personal erforderlich. Die Personalkosten für 45 neue Planstellen und Stellen – nach Durchschnittssätzen ermittelt – belaufen sich auf ca. 4 Mio. Euro jährlich.

68. Abgeordnete  
**Tabea Rößner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie viele der 45 Stellen wurden vor der Besetzung öffentlich ausgeschrieben, und inwiefern war die Stellenbesetzung im Einvernehmen des Personalrats des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vorgenommen worden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 7. Oktober 2015**

Von den 45 Planstellen und Stellen wurden 21 Planstellen/Stellen öffentlich ausgeschrieben, 9 wurden intern ausgeschrieben und die weiteren Planstellen/Stellen wurden unter Berücksichtigung personalwirtschaftlicher Aspekte durch Umsetzungen, durch Rückkehrer aus Beurlaubungen, durch Aufstiegsbeamte etc. besetzt. Der Personalrat des BMVI wurde bei allen Maßnahmen beteiligt und hat – sofern erforderlich – seine Zustimmung erteilt.

69. Abgeordnete  
**Dr. Julia Verlinden**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wo ist das Berechnungsmodell der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH zur Störung von DVOR-Anlagen durch Windenergieanlagen veröffentlicht, und falls es bisher nicht veröffentlicht wurde, wird das Bundesamt für Flugaufsicht die Deutsche Flugsicherung zur Veröffentlichung dieses Berechnungsmodells auffordern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 7. Oktober 2015**

Grundlage und Inhalt der Bewertungsmethodik der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bei Bewertungen von potenziellen Störungen durch Windenergieanlagen auf (D)VOR-Anlagen finden sich im Dokument „Bewertungsmethodik der DFS zur VOR-Beeinflussung durch Windenergieanlagen“ wieder. Dieses Dokument liegt in der gültigen Fassung dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) vor und kann bei diesem jederzeit angefragt und eingesehen werden. Zudem wird ein Exemplar dieser Erläuterung jeder durch das BAF in seiner Zuständigkeit als Entscheidungsbehörde nach § 18a des Luftverkehrsgesetzes ausgesprochenen Ablehnung in Kopie beigelegt.

Über dieses Verfahren hinaus eine Offenlegung des Berechnungsprogramms zu verfügen, übersteigt die Befugnisse des BAF.

70. Abgeordnete  
**Doris Wagner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- In welchem Planungsstadium befinden sich Ortsumgehungen an Bundesstraßen im Landkreis Neumarkt in der Oberpfalz (insbesondere Mühlhausen und Postbauer-Heng), und welche Kostenkalkulationen liegen den Planungen zugrunde?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 8. Oktober 2015**

Nachfolgender tabellarischer Übersicht sind der Planungsstand und die Kosten von Ortsumgehungen (OU) an Bundesstraßen im Landkreis Neumarkt in der Oberpfalz zu entnehmen.

<b>Straße</b>	<b>Maßnahme</b>	<b>Kosten</b>	<b>Planungsstand</b>
B 299	OU Mühlhausen	23,0 Mio. €	Planfeststellungsverfahren läuft
B8	OU Postbauer-Heng	8,0 Mio. €	Voruntersuchung

71. Abgeordnete  
**Dr. Valerie Wilms**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Mit welchem Finanzierungsmodell soll die Elbquerung im Zuge der A 20 als ÖPP-Projekt (ÖPP = öffentlich-private Partnerschaft) umgesetzt werden, wenn im Bundeshaushaltsplan 2016 unter Lfd. Nr. S0176 von einem F-Modell die Rede ist, während der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur am 30. April 2015 ([www.bmvi.de](http://www.bmvi.de)) angekündigt hat, den Elbtunnel als ÖPP-Projekt der „neuen Generation“ mit einem Vergütungsmechanismus (V-Modell) realisieren zu wollen, und auf welcher Berechnungsgrundlage bzw. Nutzen-Kosten-Analyse werden im Bundeshaushaltsplan 2016 für das Jahr 2017 ff. 600 Mio. Euro für das ÖPP-Projekt Elbquerung im Zuge der A 20 (F-Modell) zur Verfügung gestellt?
72. Abgeordnete  
**Dr. Valerie Wilms**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Aus welchen Mitteln sollen die übrigen Kosten zur Realisierung der Elbquerung im Zuge der A 20 finanziert werden, die laut der Studie „Eignungsabschätzung für das Projekt ‘Elbquerung’ im Zuge der A 20 bei Glückstadt“ im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für das F- bzw. das V-Modell zwischen 829 Mio. Euro und 4,1 Mrd. Euro liegen, und mit welchen Mautsätzen für eine Tunnelquerung (bitte aufschlüsseln für PKW < 3,5 t zGG, LKW ≥ 3,5 t bis < 12 t zGG und LKW ≥ 12 t zGG mit Preisstand für 2015, 2020, 2025) rechnet die Bundesregierung, um das Projekt ggf. als F-Modell mit nur 600 Mio. Euro aus dem Bundeshaushalt zu realisieren?
73. Abgeordnete  
**Dr. Valerie Wilms**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern schließt die Bundesregierung die Kombination von Finanzierungsmodellen (sogenanntes F/V-Modell bzw. A/F-Modell) für die Elbquerung im Zuge der A 20 aus, da es hierfür rechtliche Bedenken wegen unzulässiger Sachfinanzierungsverantwortung des Bundes parallel zum Betreiberregime gibt bzw. das gebührenrechtliche Quersubventionierungsverbot gilt (siehe „Eignungsabschätzung für das Projekt ‘Elbquerung’ im Zuge der A 20 bei Glückstadt“), und inwiefern bestätigt die Bundesregierung, dass eine zur Realisierung der Elbquerung notwendige Anschubfinanzierung maximal in Höhe von 50 Prozent der Investitionskosten geleistet werden darf (bitte Rechtsgrundlage nennen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 8. Oktober 2015**

Die Fragen 71 bis 73 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die „Eignungsabschätzung für das Projekt „Elbquerung“ im Zuge der A 20 bei Glückstadt“ vom März 2013 kommt u. a. zu der Einschätzung, dass die Entwicklung eines wirtschaftlich tragfähigen sog. F-Modells für die westliche Elbquerung grundsätzlich möglich und machbar ist. Die abschließende Festlegung der projektspezifischen ÖPP-Realisierungsform mit entsprechendem Geschäftsmodell wird, wie auch der genaue Projektzuschuss, aber erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Diese hängt neben der Baurechtsschaffung auch von den Ergebnissen der noch zu erstellenden vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ab. Die ÖPP-Umsetzung steht somit insgesamt noch unter dem Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit, d. h., sie muss mindestens so wirtschaftlich sein wie die konventionelle Realisierung. Dies ist vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur jeweils projektspezifisch in Form einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nachzuweisen.

Der aktuelle Haushaltsansatz für die Elbquerung im Zuge der A 20 geht von einer sog. F-Modell-Realisierung aus, bei dem 600 Mio. Euro als Anschubfinanzierung aus dem Bundeshaushalt zu tragen wären und das Projekt sich im Übrigen aus der von Privaten nach Maßgabe des Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz (FStrPrivFinG) zu erhebenden Maut finanzieren würde. Dies steht nicht im Widerspruch zu der Aufnahme des Projekts in die sog. Neue Generation ÖPP, zumal zu diesem Projekt ausgeführt wurde, dass es sich gegebenenfalls um ein Modell nach dem FStrPrivFinG handeln wird.

Die Kostenansätze, die Eingang in die Eignungsabschätzung gefunden haben, beruhen naturgemäß weitgehend auf ersten Abschätzungen und sind daher in vertieften Untersuchungen mit fortschreitender Planung weiter zu konkretisieren. Vor diesem Hintergrund können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussagen zu den zu erwartenden Mautsätzen getroffen werden. Diese wären ebenfalls Gegenstand der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung.

Auch hinsichtlich der Kombination von Geschäftsmodellen (sog. F/V-Modell bzw. A/F-Modell) wird darauf verwiesen, dass derzeit diesbezüglich noch keine abschließende Festlegung getroffen werden kann.

Für die maximale Höhe der Anschubfinanzierung existiert keine spezielle rechtliche Grundlage. Beim sog. F-Modell ist insbesondere maßgeblich, dass der Konzessionscharakter nicht beeinträchtigt oder in Frage gestellt wird.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit**

74. Abgeordnete  
**Annalena  
Baerbock**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Mit welcher Position ist die Bundesregierung für einen transparenten Anrechnungs- und Berichterstattungsrahmen für Emissionen und Senken dem Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF) (Punkt 16) in die Verhandlungen zu den Ratsschlussfolgerungen des EU-Umweltrats gegangen, und wird sie sich dafür

einsetzen, dass Emissionsgutschriften aus Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft explizit nicht auf das Reduktionsziel von mindestens 40 Prozent im Vergleich zum Jahr 1990 angerechnet werden können, sondern zusätzlich erbracht werden müssen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 7. Oktober 2015**

Die Bundesregierung hat den von der Ratspräsidentschaft vorgeschlagenen Text zu LULUCF (Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft) für die Ratsschlussfolgerungen vom 19. September 2015 (Punkt 16) entlang der wesentlichen Linien mitgetragen, da dieser einen guten Ausgangspunkt für die internationalen Verhandlungen darstellt.

Die Bundesregierung prüft derzeit noch, wie Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2030 einbezogen werden kann. Die Bundesregierung wird sich hierzu unter Berücksichtigung des Fortgangs der internationalen Verhandlungen im Kontext des diesbezüglichen EU-Legislativverfahrens äußern.

75. Abgeordnete  
**Sylvia  
Kotting-Uhl**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)

Welche – insbesondere bilateralen – Informationsgewinnungsinitiativen gegenüber anderen europäischen Atomaufsichtsbehörden hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) seit Bekanntwerden der Befunde im Reaktordruckbehälter des schweizerischen Atomkraftwerks Beznau 1 unternommen, um Erkenntnisse zu der Frage zu gewinnen, welche Reaktordruckbehälter europäischer Atomkraftwerke – insbesondere solche in den Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland – möglicherweise vergleichbare bzw. vergleichbar gravierende Eigenschaften haben (bitte vollständige Angabe mit jeweiligem Datum; zu den Beznau-1-Befunden vergleiche die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 46 auf Bundestagsdrucksache 18/6137), und welche Reaktionen hat das BMUB dazu bislang erhalten (bitte ebenfalls vollständige Angabe mit jeweiligem Datum machen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 7. Oktober 2015**

Dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) liegen bislang noch keine belastbaren Ergebnisse über Art und Ursache der Ultraschallanzeigen in Beznau 1 vor. Im Rahmen der Hauptsitzung der Deutsch-Schweizerischen Kommission (DSK) am

5. und 6. November 2015 wird die Schweiz über den aktuellen Stand der Untersuchungen berichten.

Bis heute sind in unterschiedlichen Mitgliedsländern der Western Nuclear Regulators Association (WENRA; [www.wenra.org](http://www.wenra.org)) Ultraschallprüfungen in Anknüpfung an die Befunde in den belgischen Kernkraftwerken Doel 3 und Tihange 2 durchgeführt worden. WENRA hat mit Bericht vom 17. Dezember 2014 „Activities in WENRA countries following the recommendation regarding flaw indications found in Belgian reactors“ die vorliegenden Untersuchungsergebnisse veröffentlicht. Das BMUB erwartet, dass die Ergebnisse in Beznau 1 auch im Rahmen der WENRA, der die Leiter sämtlicher europäischer Atomaufsichtsbehörden angehören, erörtert werden.

76. Abgeordnete **Caren Lay**  
(DIE LINKE.)
- Welche Art der Wohnungsbauförderung wurde nach Kenntnis der Bundesregierung mit den Bundesmitteln für den sozialen Wohnungsbau (derzeit 518,2 Mio. Euro jährlich) im Jahr 2013 gefördert (bitte nach Neubauförderung und sonstiger Förderung und Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 8. Oktober 2015**

Auf die Antwort der Bundesregierung zu den Schriftlichen Fragen 59 und 60 auf Bundestagsdrucksache 18/6020 wird verwiesen.

Ergänzend sind die Arten der sozialen Wohnraumförderung für das Jahr 2013, z. B. unterteilt nach Förderung des Neubaus von Miet- und Eigentumsmaßnahmen, der Wohnraummodernisierung und sonstigen Maßnahmen für die einzelnen Bundesländer in der beigefügten Übersicht dargestellt. Die Zahlen in der Übersicht basieren auf eigenen Erhebungen der Länder.

Anlage zur Schriftlichen Frage 8/280 vom 30. September 2015

Länder	Soziale Wohnraumförderung sowie erworbene Belegungsbindungen im Jahr 2013 nach eigenen Erhebungen der Länder *													
	Mietwohnungen						Eigentumsmaßnahmen							
	Neubauförderung		Modernisierungsförderung		Erwerb Belegungsbindungen		Neubauförderung		Erwerb von bestehendem Wohnraum		Modernisierungsförderung		Fördermaßnahmen insgesamt	
	Wohn-einheiten	Barwert in Mio. €**	Wohn-einheiten	Barwert in Mio. €**	Wohn-einheiten	Barwert in Mio. €**	Wohn-einheiten	Barwert in Mio. €**	Wohn-einheiten	Barwert in Mio. €**	Wohn-einheiten	Barwert in Mio. €**	Wohn-einheiten	Barwert in Mio. €**
Baden-Württemberg	90	2,54	0	0,00	0	0,00	685	21,09	647	15,40	4	0,26	1.426	39,29
Bayern	1.418	78,50	1.368	6,90	0	0,00	1.291	35,20	1.015	26,40	1.461	12,10	6.553	159,10
Berlin	90	1,47	1.760	1,56	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	1.850	3,03
Brandenburg	0	0,00	695	9,17	0	0,00	10	0,27	10	0,41	0	0,00	715	9,85
Bremen	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Hamburg	2.071	94,45	4.454	24,50	62	0,90	234	6,81	0	0,00	1.783	0,90	8.604	127,56
Hessen	351	14,14	1.585	2,87	619	4,82	176	2,33	216	3,44	330	1,25	3.277	28,85
Mecklenburg-Vorpommern	0	0,00	1.517	3,11	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	1.517	3,11
Niedersachsen	148	3,37	326	4,88	0	0,00	238	4,33	160	2,09	24	0,17	896	14,84
Nordrhein-Westfalen	4.680	178,47	1.225	11,90	0	0,00	775	30,88	394	10,95	141	0,89	7.215	233,09
Rheinland-Pfalz	208	5,40	665	1,90	7	0,02	152	3,10	629	10,20	394	2,40	2.055	23,02
Saarland	0	0,00	0	0,00	0	0,00	2	0,04	0	0,00	0	0,00	2	0,04
Sachsen	0	0,00	1.485	9,80	0	0,00	231	9,30	61	2,20	82	1,10	1.859	22,40
Sachsen-Anhalt	0	0,00	1.786	4,02	0	0,00	123	1,92	37	0,21	306	2,08	2.252	8,23
Schleswig-Holstein	697	14,30	71	1,40	0	0,00	97	3,10	5	0,10	0	0,00	870	18,90
Thüringen	121	2,62	586	3,97	0	0,00	6	0,15	0	0,00	0	0,00	713	6,74
<b>alle Länder</b>	<b>9.874</b>	<b>395,26</b>	<b>17.523</b>	<b>85,98</b>	<b>688</b>	<b>5,74</b>	<b>4.020</b>	<b>118,52</b>	<b>3.174</b>	<b>71,40</b>	<b>4.525</b>	<b>21,15</b>	<b>39.804</b>	<b>698,05</b>

\* Die Darstellung beinhaltet alle Maßnahmen, die die Länder mit den vom Bund gezahlten Kompensationsmitteln zusätzlich eigener Haushaltsmittel gefördert haben.

\*\* Der Barwert ist der heutige Wert von Zahlungen (hier: Förderleistungen), die zu unterschiedlichen Zeitpunkten anstehen.

## **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung**

77. Abgeordneter  
**Kai Gehring**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf bei der Qualitätssicherung von medizinischen Promotionen, wie sie der Wissenschaftsrat für alle Fächer in seinem Positionspapier „Empfehlungen zu wissenschaftlicher Integrität“ vom April 2015 (insbesondere Seite 33 ff.) fordert, und wodurch wird die Bundesregierung beispielsweise in der Forschungsförderung auf die Implementierung solcher Qualitätsstandards an den deutschen Hochschulen hinwirken?

### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 8. Oktober 2015**

Die kontinuierliche Sicherung wissenschaftlicher Integrität ist aus Sicht der Bundesregierung eine Grundvoraussetzung für die Generierung qualitativ hochwertiger Forschungsergebnisse sowie für den Erhalt des hohen Vertrauens von Politik und Gesellschaft in die Wissenschaft. Über alle Disziplinen hinweg ist es essentiell, dass sich die Wissenschaft auch künftig kontinuierlich mit den Prozessen der Sicherung wissenschaftlicher Integrität befasst. Das Positionspapier des Wissenschaftsrats gibt dazu sinnvolle Anregungen.

Bereits heute ist die Einhaltung der Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft Bestandteil der Nebenbestimmungen und somit verpflichtend für die Zuwendungsempfänger in der Projektförderung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.

78. Abgeordneter  
**Özcan Mutlu**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den Aussagen der Bundesministerin für Bildung und Forschung, Prof. Dr. Johanna Wanka, im RBB-Inforadio vom 22. September 2015, dass etwa 50 Prozent der Geflüchteten unter 25 Jahre alt sind, für die gesamte Bildungskette (von der Kita bis zur Hochschule), und welche konkreten Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um geflüchtete Kinder und Jugendliche in den gesamten Bildungsbereich zu integrieren?

### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Müller vom 6. Oktober 2015**

Die Integration der hohen Anzahl von Kindern und Jugendlichen stellt eine große Herausforderung für das Bildungssystem dar.

Der Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 24. September 2015 sieht bereits Maßnahmen zur besseren Integration von Flüchtlingen vor.

Der Bund öffnet die Integrationskurse für Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive und stockt die hierfür vorgesehenen Mittel entsprechend dem gestiegenen Bedarf auf. Darüber hinaus wird eine verstärkte Vernetzung zwischen Integrationskursen und berufsbezogenen Sprachkursen hergestellt. Kurzfristig sollen auch im Rahmen des Arbeitsförderungsrechts Maßnahmen zur Vermittlung erster Kenntnisse der deutschen Sprache gefördert werden.

Alle Kinder genießen einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege ab dem vollendeten ersten Lebensjahr (§ 24 SGB VIII i. V. m. § 6 SGB VIII Absatz 2). Der Gesetzentwurf zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher soll sicherstellen, dass diese Kindeswohlgerecht versorgt und betreut werden. Die Bundesregierung wird den Ausbau von Kinderbetreuungsangeboten weiter unterstützen. Hierzu wird der Bund die finanziellen Spielräume im Bundeshaushalt, die durch den Wegfall des Betreuungsgeldes bis 2018 entstehen, nutzen, um Länder und Kommunen bei Maßnahmen zur Verbesserung der Kinderbetreuung zu unterstützen.

Grundsätzlich können nach der Richtlinie Garantiefonds Hochschule (GF-H) junge Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, Asylberechtigte und junge ausländische Flüchtlinge mit einem gesicherten Aufenthaltsstatus (bis zum 30. Lebensjahr) aufbauend auf den Integrationskursen nach dem Aufenthaltsgesetz Sprachförderung zum Erlernen der deutschen Sprache bis zum Niveau C 1 (EU Referenzrahmen) erhalten.

Die Bundesregierung richtet ihre Förderprogramme und Maßnahmen auf die Zielgruppe der Flüchtlinge aus und erweitert diese. Dies betrifft u. a. Maßnahmen und Initiativen der sprachlichen Bildung in Kitas über Schulen, der dualen Ausbildung bis in den Hochschulbereich. Zudem geht es um das Erkennen von Kompetenzen und Potenzialen zur Integration in Ausbildung, Studium und Beruf. Darüber hinaus werden im Bundesfreiwilligendienst (BFD) 2016 zusätzliche 10 000 BFD-Plätze für Flüchtlingsarbeiter zur Verfügung gestellt.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

79. Abgeordneter  
**Niema**  
**Movassat**  
(DIE LINKE.)

Wie möchte die Bundesregierung das Ziel, die ODA-Quote auf 0,7 Prozent des Bruttoinlandsprodukts anzuheben – eine Verpflichtung, die die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel beim UN-Gipfel in New York einzuhalten erneut versprochen hat – in den nächsten Jahren erreichen (bitte um konkrete geplante Schritte und Fahrplan), und welche konkreten Aufstockungen des Entwicklungsetats, die die Bundeskanzlerin beim UN-Gipfel in Aussicht gestellt hat, sind in den nächsten Jahren konkret geplant, die über die bereits im

Bundshaushaltsplan 2016 geplanten Aufstoc-  
kungen (einschließlich der Verpflichtungser-  
mächtigungen für die Folgejahre) hinausgehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Thomas Silberhorn  
vom 5. Oktober 2015**

Die Bundesregierung beabsichtigt, die Ausgaben für die Entwicklungszusammenarbeit in den kommenden Jahren weiter zu erhöhen. Damit will die Bundesregierung Deutschland weiter auf einem Finanzierungspfad zum „0,7-Prozent-Ziel“ (Official Development Assistance- bzw. ODA-Quote des Bruttonationaleinkommens (BNE)) führen. Ziel der kommenden Jahre ist es, zusammen mit den im Rahmen des „2 Mrd. Euro-Paketes“ bereits zugesagten Mitteln die ODA-Quote bei mindestens 0,4 Prozent des BNE zu stabilisieren. Insgesamt werden im Finanzplanungszeitraum daher nochmals zusätzlich mehr als 8,34 Mrd. Euro für ODA-anrechenbare Ausgaben mit den Schwerpunkten Entwicklungszusammenarbeit, humanitäre Hilfe und internationale Klimaschutzfinanzierung vorgesehen. Über die weiteren Schritte entscheidet die Bundesregierung im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2017.

### Berichtigung

Die Antwort zu Frage 47 des Abgeordneten Dr. Tobias Lindner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) auf Bundestagsdrucksache 18/6020

„Sind seit März 2015 bei dem Transporthubschrauber NH90 der Bundeswehr Fälle von Stagnation oder Probleme in der elektrischen Anlage aufgetreten, und was ist der Umsetzungsstand der Änderung des NH90 in Verbindung mit der Stagnation der Triebwerke und den Verschmorungen am Overhead Control Panel?“

enthielt fehlerhafte Angaben. Das Bundesministerium der Verteidigung übermittelt folgende korrigierte Fassung:

Im Nachgang zu der Antwort auf Ihre Schriftliche Frage 47 auf Bundestagsdrucksache 18/6020 teile ich mit, dass es sich in dem genannten Fall eines erneuten Auftretens der Stagnation nach einem nun vorliegenden entsprechenden Bericht nicht um einen Fall von Stagnation handelte.

Am 12. Mai 2015 wurde beim Transporthubschrauberregiment 10 ein NH90 ohne die für ein Anlassen der Triebwerke im betriebswarmen Zustand vorgeschriebene „Venting Procedure“ gestartet. Das Luftfahrzeug wurde vor Flugbeginn wieder abgestellt und im Anschluss technisch untersucht. Dabei konnten keine Anzeichen von Beschädigungen gefunden werden. Somit liegt hier kein Fall von Stagnation, sondern die Nichtbeachtung der Verfahren zur Vermeidung von Stagnation beim Hubschrauber NH90 vor.

Berlin, den 9. Oktober 2015

## Leaders' Summit on Peacekeeping Declaration

*The Governments of Australia, Bangladesh, Chile, Colombia, Czech Republic, Denmark, Ethiopia, Finland, Fiji, France, Germany, Ghana, India, Indonesia, Japan, Nepal, Netherlands, Norway, Pakistan, Peru, Republic of Korea, Romania, Rwanda, Turkey, Serbia, Sierra Leone, Spain, Sri Lanka, Sweden, Thailand, Ukraine, United States, Uruguay, and Vietnam jointly declare their support for the following:*

As the United Nations marks its seventieth anniversary, we recognize that, for sixty-seven years, its Member States have called and depended upon United Nations peacekeeping operations to help maintain international peace and security around the world. Since 1948, UN peacekeeping has evolved through tragedy and triumph to meet new security threats and challenges as the world itself, and environments in which peacekeepers are deployed, has changed dramatically. We salute the sacrifices of the brave peacekeepers, who deploy to volatile and dangerous locations throughout the world to serve humanity and the cause of peace. Today, we celebrate the essential role that UN peacekeeping plays in bringing security, hope and peace to millions of people, redouble our efforts to ensure that peacekeeping operations succeed in meeting this challenge and underscore our commitment to the highest standards of professionalism and conduct.

We believe that the effectiveness of UN peacekeeping operations is the responsibility of all Member States and relies particularly on partnerships among the Security Council, Troop and Police Contributing Countries, financial contributors, host countries, the UN Secretariat and regional organizations. We, therefore, welcome the convening of the regional meetings on peacekeeping held in Ethiopia, Indonesia, Rwanda, the Netherlands and Uruguay, with the aim of strengthening cooperation among relevant actors, as well as contributing to improving the UN peacekeeping architecture overall. We underscore the need to enhance consultations between the members of the Security Council and relevant Member States contributing personnel to UN peacekeeping operations to seek a shared understanding of the mandates and a common commitment to their implementation.

Today, we recommit ourselves to modernizing UN peacekeeping operations to ensure their success. We are committed to doing our part to further strengthen peacekeeping, underscored by the additional significant commitments to UN peacekeeping announced today, which will help meet persistent capacity gaps, improve the performance and capabilities of uniformed personnel, support rapid deployment and reinforce and enhance the foundation for future peacekeeping efforts. To achieve this goal, we also call on Member States to join us in making additional commitments to UN peacekeeping.

These contributions must be accompanied by reforms in how UN peacekeeping is organized and supported. We welcome the efforts to advance the cause of reform through the report of the Secretary-General, entitled "The Future of Peace Operations: Implementation of the Recommendations of the High-Level Independent Panel on Peace Operations," and the report of the High-Level Independent Panel on Peace Operations (hereinafter, "the Panel") and look forward to discussing the Secretary-General's recommendations, where applicable, in an appropriate intergovernmental forum. We underscore the need for a truly integrated mission planning and assessment process that fuses operations and logistics with political goals; strengthened evaluation of operational readiness and performance; improved human resources management and procurement practices that enable missions to deploy more quickly, effectively and flexibly; intelligence capabilities, which identify threats to UN personnel and facilitate the effective implementation of mandates; capable and accountable leadership in peacekeeping operations and merit-based leadership selection, with due consideration for geographical representation; and a more effective peace and security bureaucracy at the UN Headquarters. We stress the need to increase the participation of women and incorporate gender perspectives in UN peacekeeping.

We affirm that proper conduct by, and discipline over, all personnel deployed in UN peacekeeping operations are vital to their effectiveness. In particular, sexual exploitation and abuse by

## Leaders' Summit on Peacekeeping Declaration

UN peacekeepers, including all civilian staff deployed to UN peacekeeping operations, against anyone is unacceptable. We reaffirm our support for the UN “zero tolerance” policy on all forms of sexual exploitation and abuse. We call on the Secretary-General to continue to strengthen the Organization’s prevention, enforcement and remediation efforts. We are committed to taking serious and concerted action to combat sexual exploitation and abuse, including rigorous vetting and training of uniformed personnel to be deployed to UN peacekeeping operations, as well as swift and thorough investigations, appropriate accountability measures and timely reporting to the United Nations on all incidents.

We underline that the protection of civilians is a solemn responsibility we all share. Failure to protect civilians not only risks lives, but also undermines the credibility and legitimacy of UN peacekeeping. We are committed to ensuring that our uniformed personnel deployed in peacekeeping operations are properly trained on UN policies and guidance on the protection of civilians, including on the use of force consistent with the operation’s mandate and rules of engagement. We underline our commitment to investigate and, as appropriate, discipline uniformed personnel if they fail to fulfill their mandate to protect civilians. In this regard, we take note of the initiative by Member States to develop, as relevant, the best practices set out in the Kigali Principles.

We express our firm commitment to the safety and security of UN peacekeepers. We note with concern the evolving threats they face working in dangerous environments. We underscore the critical importance of strengthening casualty response. We call on all Member States and the UN to prioritize the generation of capabilities in these areas, to work to ensure the availability and appropriate control over aviation assets to improve medical evacuation and to strengthen UN standards of emergency care. We underscore the importance of respect for the freedom of movement of UN peacekeepers. We call on host countries to cooperate fully with, and provide unhindered access to, UN peacekeepers to enable them to carry out their duties, in accordance with their mandates.

We acknowledge the critical role played by subregional and regional organizations in confronting some of the world’s most difficult stabilization challenges, and underscore our commitment to supporting deeper partnerships and cooperation between the UN and such regional organizations to address threats to international peace and security. We underscore that UN peacekeeping operations are a means to support sustainable political solutions to armed conflicts and to contribute to the conditions for durable peace. We highlight that UN peacekeeping operations are most effective when they support an end to violent conflicts, shore up the confidence of all parties to pursue the peaceful resolution of disputes and aid in advancing the cause of peace. We affirm the primary importance of efforts to mitigate and prevent conflict, including through the use of UN mediation, good offices and special political missions.



Permanent Mission of Germany  
to the United Nations  
New York

## **Statement**

by

**The Federal Minister of Foreign Affairs of the  
Federal Republic of Germany**

**Dr. Frank-Walter Steinmeier, MdB,**

at the

**Leaders' Summit on Peacekeeping**

**New York**

**28. September 2015**

(check against delivery)

**Mr. President,**

**Thank you for convening this Summit. There could be no better time and venue for it. And there are few more deserving causes than making UN Peace Operations fit for the future.**

**Mr. Secretary General,**

**Germany is firmly committed to help put your “Action Plan” on peacekeeping into action. We will offer in-mission training by German military instructors. We will also offer mobile military training teams. We also pledge to provide the UN with start-up kits of military equipment.**

**We fully agree that Peace Operations need more technical and logistical support.**

**Germany therefore stands ready to put the civilian “standing engineering capacity” of our Federal Agency for Technical Relief at the disposal of the UN, where possible. We are happy to announce that we signed the respective framework arrangement with the Department of Field Support on Friday.**

**Ladies and Gentlemen,**

**We believe that the three components of peace operations – military, police, and civilian – deserve equal attention.**

**Functioning security institutions are a prerequisite for sustainable stabilization. We will therefore deploy additional police personnel to four UN peace operations.**

**Among them, there will be two “specialised teams”. Their deployment has been explicitly requested by the UN.**

**We strongly welcome the Action Plan’s renewed focus on prevention and mediation, and the continued dedication to human rights. In 2016, we will allocate a substantial financial contribution to the United Nations for related efforts, and we are ready to send a larger number of qualified civilian personnel to UN missions.**

**Last but not least, we are aware that some peace operations operate under extremely challenging conditions and that certain capabilities may be in particular demand there.**

**In this context, we are examining an additional military engagement in Mali.**

**Ladies and gentlemen,**

**Germany has consistently been an important contributor to international peacekeeping efforts within the UN, NATO and the EU. We are the number four contributor to the UN peacekeeping budget. We have a fervent interest in making UN peacekeeping stronger.**

**Please be assured: We will stand by the pledges we made today.**

